

Haushaltsplan 2015

Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015 ist gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 29.10.2014 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 14.11.2014 festgestellt worden.

Die Bundesregierung hat am 17.12.2014 den vorgelegten Haushaltsplan 2015 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2015	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	33
Besondere Finanzierungsausgaben	36
KAPITEL 2	41
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	42
Einzelleistungen	43
KAPITEL 3	55
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	56
Investitionen	72
Titelgruppe 01	73
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	81
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger	
Zuweisungen und Zuschüsse	81

KAPITEL 5	87
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	
Personalausgaben	94
Sächliche Verwaltungsausgaben	104
Zuweisungen und Zuschüsse	118
Investitionen	120
Titelgruppe 55 Ausgaben für die Informationstechnik	124
KAPITEL 6	129
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	132
Sächliche Verwaltungsausgaben	136
ANLAGEN	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	139
Anlage 2 Personalhaushalt	144
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	177
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	179
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	181
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	183

Kurzfassung Haushaltsplan 2015

Ist 2013, Soll 2014 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2015

Eckwerte vom 15.10.2014

Beträge in TEUR

	Ist 2013	Soll 2014	Soll 2015
Einnahmen - Kapitel 1	32.635.566	33.436.126	35.023.801
Beiträge	27.593.936	28.365.000	29.794.000
Schlussabrechnung des Eingliederungsbeitrags der BA			
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	2.675.050	2.900.856	3.028.381
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	592.634	600.000	640.000
Sonstige Einnahmen	2.121.614	2.170.270	2.201.420
Winterbeschäftigungs - Umlage	326.204	325.000	345.000
Insolvenzgeld - Umlage	1.223.613	1.268.000	1.320.000
Europäischer Sozialfonds (ESF)	5.351	4.000	6.800
Verwaltungskostenerstattungen	252.657	259.645	283.465
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	89.854	86.100	81.900
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	42.984	64.000	29.000
Zinsen und Erträge	3.927	4.400	3.650
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	177.023	159.125	131.605
Ausgaben	32.574.384	33.280.291	34.671.346
Kapitel 2 (Ist ohne EGT-Vermittler)	2.115.939	3.310.000	3.306.000
Dezentral geplantes Budget	1.686.721	2.155.000	2.151.000
dar.: Gründungszuschüsse	221.758	427.000	346.000
Förderung berufl. Weiterbildung	504.876	564.000	587.000
Berufseinstiegsbegleitung	65.625	100.000	101.000
Innovative Ansätze	250	25.000	25.000
Förderung Jugendwohnheime	1.405	50.000	50.000
Deckungsmittel für Personal	im Kap. 5: 38.669	150.000	150.000
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	302.699	400.000	400.000
Qualifizierung Beschäftigter	124.864	280.000	280.000
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve		250.000	250.000
<i>nachrichtlich: VR-Initiative "Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt"</i>			18.000
<i>dav.: Kampagne (Deckungsmittel Personal)</i>			14.000
<i>Assistierte Ausbildung (AsA; 50-Prozentanteil der BA an abH)</i>			4.000
Kapitel 3	6.516.059	6.341.230	6.275.330
Förderung der Berufsausbildung	623.043	680.300	606.500
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	390.282	434.300	370.000
Maßnahmekosten bVB	221.083	240.000	236.000
Ausbildungsbonus	11.678	6.000	500
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.233.742	2.300.000	2.323.200
Reha-Pflicht	2.112.458	2.177.800	2.191.000
Reha-Kann	113.318	122.200	132.200
Persönliches Budget	7.966		
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (AlgW)	935.396	1.100.000	1.138.200
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	228.861	227.000	270.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	386.269	315.000	295.200
Transferleistungen	195.193	180.000	268.000
Altersteilzeit	1.378.189	1.000.000	855.000
Vermittlungsgutscheine	26.288	35.200	30.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	485.017	498.130	486.060
Förderung ganzjähriger Beschäftigung	403.478	364.000	355.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	78.258	130.000	130.000
ESF- und EU-mitfinanzierte Leistungen	3.184	4.000	950
Ausgaben nach dem BerRehaG	96	130	110
Sonstiges im Kapitel 3 (HSA, Inst. Förd., EGS)	24.061	5.600	3.170
<i>nachrichtlich: VR-Initiative "Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt"</i>			25.000
<i>dav. AsA - 50-Prozentanteil der BA an BvB</i>			21.500
<i>AsA - 50-Prozentanteil der BA an BvB und abH Behinderte</i>			3.500
Kapitel 4	16.452.918	15.848.800	16.910.500
Erstattungen an die RV und PV	129.096	130.000	130.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	15.411.455	14.718.800	15.780.500
Insolvenzgeld	912.367	1.000.000	1.000.000
Kapitel 5	5.349.230	5.479.405	5.791.135
Einzugskostenvergütung	477.439	477.460	449.530
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	4.871.792	5.001.945	5.341.605
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	3.732.986	3.786.015	4.090.700
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	405.734	415.300	561.500
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.138.805	1.215.930	1.250.905
Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo)	2.140.238	2.300.856	2.388.381
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ¹⁾	2.092.267	2.245.860	2.344.060
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	66.419	70.300	84.100
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal)	47.971	54.996	44.321
Finanzierungssaldo	61.181	155.835	352.455
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen (§ 366 Abs. 2 SGB III)	247.468	141.414	236.171
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	-186.287	14.421	116.284

¹⁾ Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: FU1, GS; RD: SGB II-Programmbereiche u.

Führungsunterstützung SGB II); üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2014 für 2015	Oktober 2014 für 2014	Oktober 2013 für 2014
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 1,3 %	+ 1,2 %	+ 1,7 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 3,3 %	+ 2,8 %	+ 2,8 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 0,4 %	+ 0,9 %	+ 0,4 %
Arbeitslose	2.890.000	2.910.000	2.929.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2015	Soll 2014	Ist 2013
Versicherungspflichtige in Personen	29.378.000	28.872.000	28.772.000
x Jahresbeitrag in EUR	995,45	964,35	941,05
=	29.244.000	27.843.000	27.076.000
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	550.000	522.000	517.936
= Beiträge	29.794.000	28.365.000	27.593.936

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2015	Soll 2014	Ist 2013
Leistungsempfänger	887.120	862.617	915.073
12 x monatlicher Kopfsatz	1.479,60	1.420,46	1.400,83
= Ansatz	15.751.000	14.703.800	15.380.906
Leistungsempfänger-Quote	30,7	29,5	31,0

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2013 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA	99.864,4
davon: Haushaltsmittel der BA	32.574,4
davon: Haushaltsmittel Grundsicherung	32.740,1
davon: Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	33.921,8
darunter Kindergeld	33.756,2 ¹⁾
davon: Haushaltsmittel der Länder ohne Grundsicherung	0,0
davon: Haushaltsmittel sonstiger Stellen	6,4
davon: Versorgungsausgaben der BA	621,6 ²⁾

¹⁾ Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse werden zu Lasten der Einnahmeweckbestimmung Kapitel 6001 Titel 011 01 - Lohnsteuer - gebucht.

²⁾ Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	31.459.000	110.015
	Summe Haushaltsplan 2015	31.459.000	110.015
	Summe Haushaltsplan 2014	29.958.000	121.635
	gegenüber 2014 mehr / weniger (-)	1.501.000	-11.620

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.306.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			6.272.630
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			16.910.500
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.002.000	1.179.860	450.475
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.344.060	44.321	
	Summe Haushaltsplan 2015	6.346.060	1.224.181	26.939.605
	Summe Haushaltsplan 2014	5.946.075	1.248.076	25.975.940
	gegenüber 2014 mehr / weniger (-)	399.985	-23.895	963.665

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2015	Summe Einnahmen 2014	Gegenüber 2014 mehr / weniger (-)
3.454.786	28.303	35.052.104	33.494.096	1.558.008
3.454.786	28.303	35.052.104		
3.356.491	57.970	33.494.096		
98.295	-29.667	1.558.008		

Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2015	Summe Ausgaben 2014	Gegenüber 2014 mehr / weniger (-)
	380.758	380.758	213.805	166.953
		3.306.000	3.310.000	-4.000
2.700		6.275.330	6.341.230	-65.900
		16.910.500	15.848.800	1.061.700
158.800		5.791.135	5.479.405	311.730
		2.388.381	2.300.856	87.525
161.500	380.758	35.052.104	33.494.096	1.558.008
110.200	213.805	33.494.096		
51.300	166.953	1.558.008		

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -
 Beträge in TEUR

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen
Gesamt		9.348.770	3.064.420
Aktive Arbeitsförderung			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.306.000	2.209.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	4.860.070	569.600
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	890.500	37.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.700	730
3 / 681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	800	0
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000
Investitionen im Rahmen der Verwaltung			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	26.000	13.890
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	23.000	92.500
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	0
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	12.000	500
5 / 821 01	Grunderwerb	1.200	0
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	96.300	11.200

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2014	Soll 2015	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	33.436.126	35.023.801	1.587.675
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	33.280.291	34.671.346	1.391.055
Finanzierungssaldo	155.835	352.455	196.620
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	14.421	116.284	
Eingliederungsrücklage			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	199.384	264.474	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Winterbeschäftigungsrücklage	57.970	28.303	
Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
Summe	155.835	352.455	

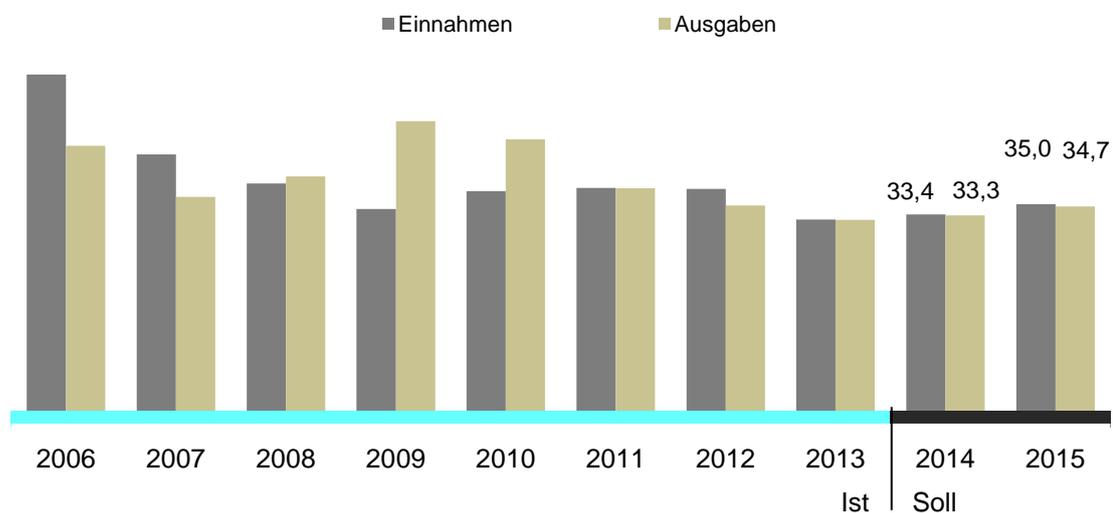
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Beitragssatz	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Einnahmen	55,4	42,8	38,3	34,3	37,1	37,6	37,4	32,6	33,4	35,0
Ausgaben	44,2	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5	34,8	32,6	33,3	34,7
Überschuss / Fehlbetrag	11,2	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	2,6	0,1	0,2	0,4



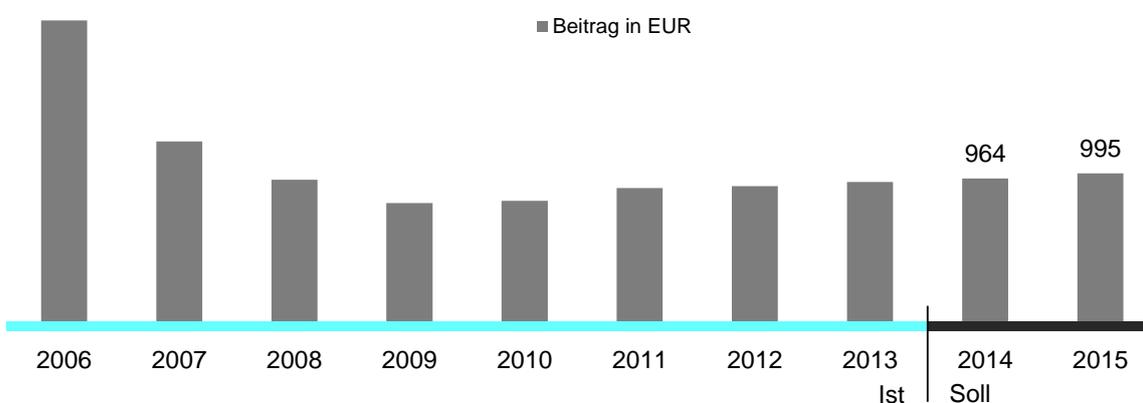
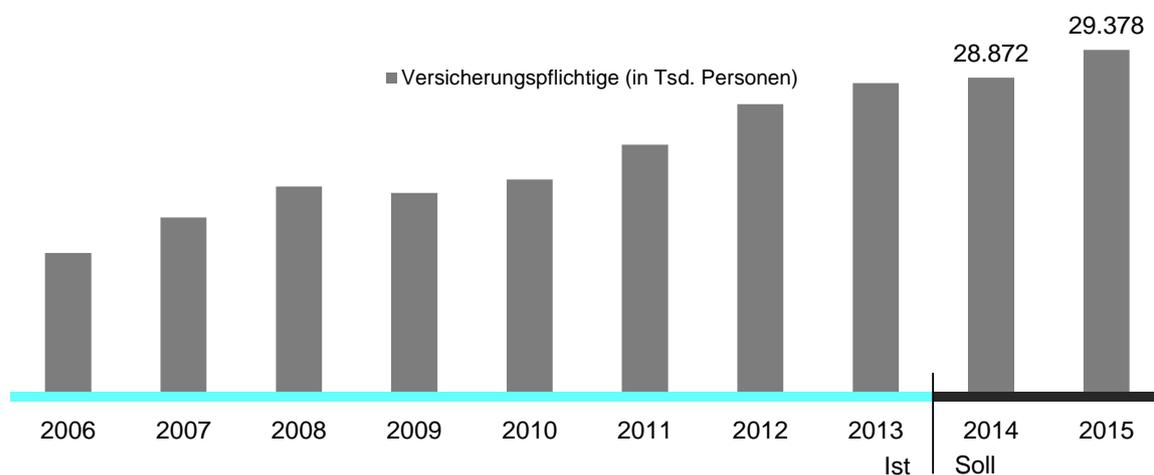
Anmerkungen

- ohne Finanzhilfen des Bundes nach §§ 364 und § 365 SGB III und ohne Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sowie ohne Entnahmen aus der Eingliederungsrücklage
- ohne Zuführung an die allgemeine Rücklage und ohne Eingliederungsrücklage

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	25.690	26.331	26.896	26.780	27.024	27.653	28.388	28.772	28.872	29.378
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	82	641	565	-116	244	629	735	384	100	506
in %	0,3	2,5	2,1	-0,4	0,9	2,3	2,7	1,4	0,3	1,8
Beitragssatz in %	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.960	1.198	957	808	822	904	916	941	964	995
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	154	-762	-241	-148	14	81	13	25	23	31
in %	8,5	-38,9	-20,2	-15,5	1,7	9,9	1,4	2,7	2,5	3,2



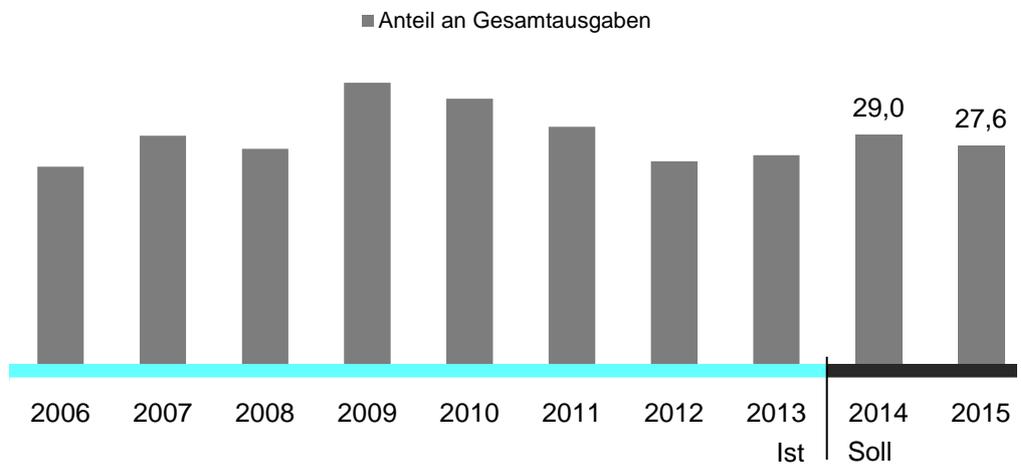
Anmerkung

- Der jährliche Durchschnittsbeitrag für 2006 ist wegen einmaliger Beitragsmehreinnahmen im Rahmen der Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach oben verzerrt.
- Graphik zur Veranschaulichung skaliert

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Kapitel 2 und 3	11,1	10,4	10,7	16,8	15,0	11,2	9,0	8,6	9,7	9,6
in % an den Gesamtausgaben	25,2	28,8	27,3	35,0	33,1	29,8	25,8	26,5	29,0	27,6



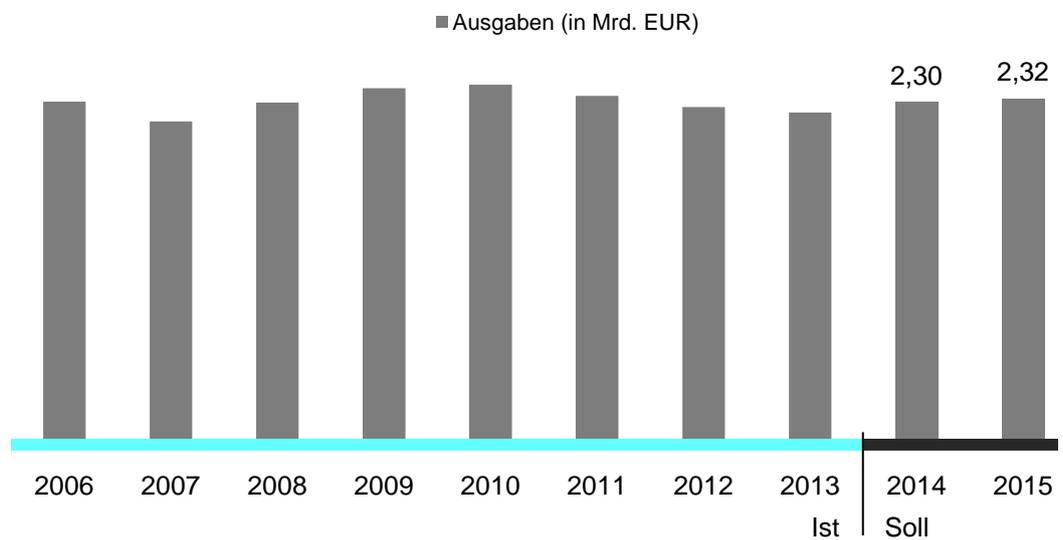
Anmerkungen

- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind ab 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Ausgaben	2,30	2,17	2,30	2,39	2,41	2,34	2,27	2,23	2,30	2,32
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-0,34	-0,13	0,12	0,10	0,02	-0,07	-0,07	-0,04	0,07	0,02
in %	-12,8	-5,6	5,6	4,2	0,9	-3,0	-3,1	-1,6	3,0	1,0



Anmerkung

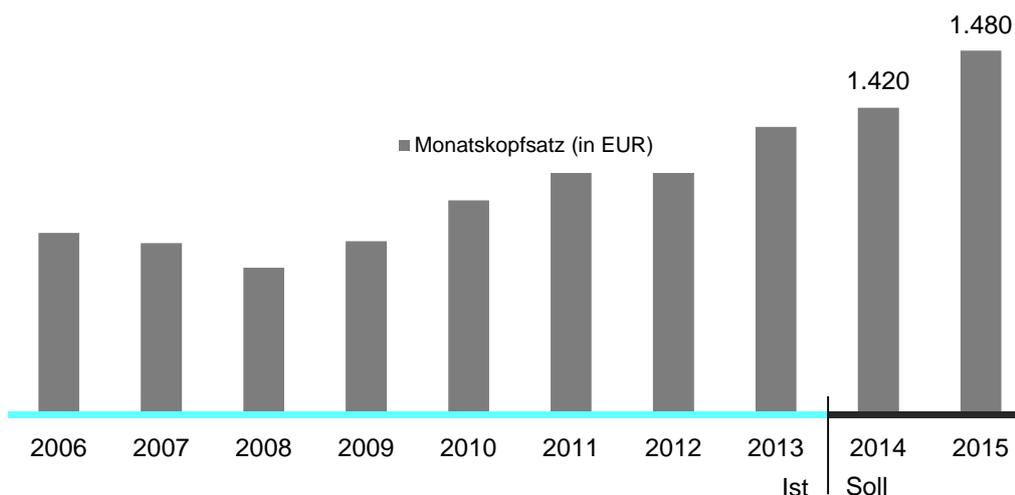
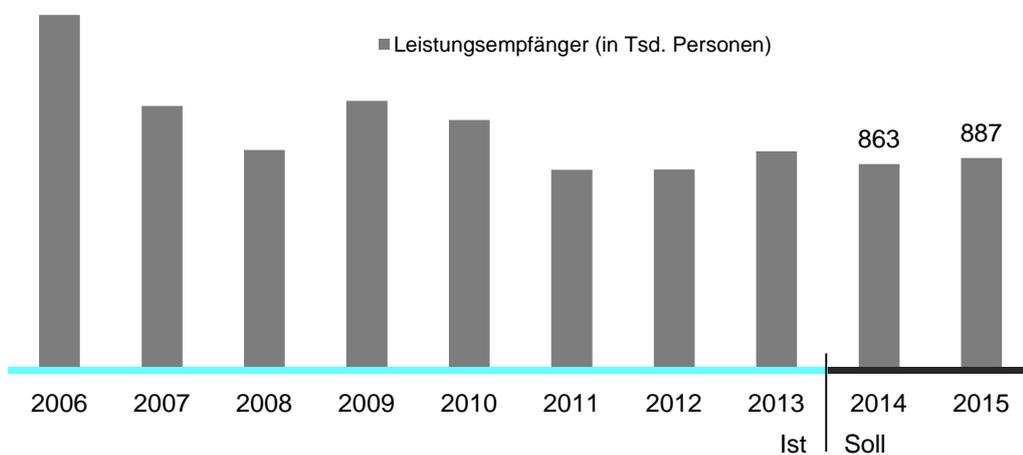
ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;
jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Leistungsempfänger

2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Ausgaben (in Mrd. EUR)	22,9	16,9	13,9	17,3	16,6	13,8	13,8	15,4	14,7	15,8
Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	1.477	1.101	920	1.123	1.044	838	840	915	863	887
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.291	1.281	1.255	1.282	1.325	1.369	1.370	1.401	1.420	1.480



Anmerkung

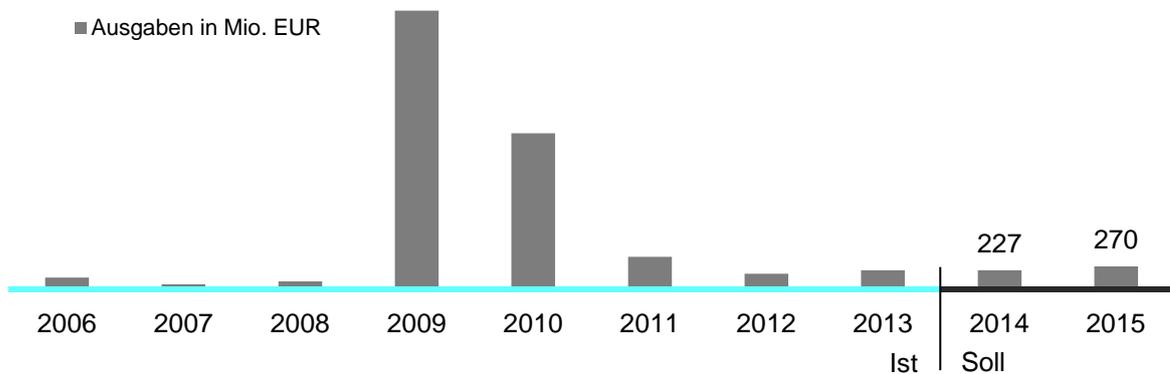
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2006..2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Ist 2013	Soll 2014	2015
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	150	80	110	2.975	1.680	368	192	229	227	270
Monatskopfsatz	263	252	159	230	326	306	240	249	232	281



Anmerkung

Ausgaben beinhalten nicht die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber

KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	29.794.000	28.365.000	27.593.936

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1.	Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29.244.000 TEUR
	Versicherungspflichtige:	29.378.000
	Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	995,45 EUR
2.	Sonstige Beiträge	457.000 TEUR
2.1	Beiträge des Bundes für freiwillige Wehrdienstleistende	600 TEUR
2.2	Beiträge der Länder für Gefangene	29.000 TEUR
2.3	Beiträge aus Entgeltersatzleistungen, Mutterschaftsgeld und Renten wegen Erwerbsminderung	428.000 TEUR
2.4	Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen	100 TEUR
2.5	Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-700 TEUR
3.	Freiwillige Beiträge	93.000 TEUR
3.1	Freiwillige Beiträge der Pflegepersonen	100 TEUR
3.2	Freiwillige Beiträge der Selbständigen	91.000 TEUR
3.3	Freiwillige Beiträge der Beschäftigten im Ausland	4.900 TEUR
3.4	Beitragserstattungen für freiwillig Versicherte	-3.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	345.000	325.000	326.204

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbauwes sowie 1,0 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld Einnahmen aus der Insol- venzgeldumlage einschließ- lich des übertragenen Sal- dos des Vorjahres, die die Ausgaben für diesen Zweck überschreiten, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.	1.320.000	1.268.000	1.223.613

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in Höhe von 0,15 % fest im § 360 SGB III verankert. Die Verordnung über die Höhe des Insolvenzgeldumlagesatzes entfiel zum 31.12.2012; der verstetigte Umlagesatz in Höhe von 0,15 % trat zum 01.01.2013 in Kraft.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	13.500	15.600	16.871

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

- § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)

- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

- § 9 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern | 5.800 TEUR |
| | Anzahl der Neuanträge: | 2.400 |
| | (Vorjahr: | 3.700) |
| | Gebühr je Erteilung: | 200 EUR |
| | (Vorjahr: | 200 EUR) |
| | Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen: | 2.200 |
| | (Vorjahr: | 2.800) |
| | Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten: | 100 EUR |
| | (Vorjahr: | 100 EUR) |
| | Beschäftigungs-Personen-Monate: | 68.000 |
| | (Vorjahr: | 101.000) |
| | Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat: | 75 EUR |
| | (Vorjahr: | 75 EUR) |
| 2. | Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen | -3.900 TEUR |
| 3. | Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung | 10.600 TEUR |

4. Sonstige Gebühren und Entgelte 1.000 TEUR
 (z.B. Mahngebühren, Fehlbelegungsabgaben)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	4.000	3.500	2.770

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	355	405	441

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) | 40 TEUR |
| 2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 25 TEUR |
| 3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen | 290 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden. Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.	3.100	3.000	3.468

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund | 1.490 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 1.600 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 10 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewäh- rung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	110	130	67

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	6.800	4.000	5.351

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Vorgesehene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Programms „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“.

Die Ausgaben für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind bei Kapitel 3 Titel 681 13 veranschlagt. Die Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung mit Bundes-ESF sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 mit veranschlagt.

Einnahmen aus der technischen Hilfe für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sind bei Titel 286 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	3.000	11.000	5.809

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-
einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende
Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermie- tung, Verpachtung und Nutzung	45.400	44.500	54.035
	Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 518 01 des Kapitels 5.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräu- ßerung von unbeweglichen Sachen	8.000	10.000	16.091
	Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.			
	Der Erlös aus der Veräu- ßerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufprei- ses von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Er- werb Gegenstand dessel- ben Kaufvertrages sind.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräu- ßerung von beweglichen Sachen	100	100	120

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	26

Erläuterungen

Leertitel, für eventuelle Rückabwicklung der im Jahre 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	3.650	4.400	3.927

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | | | |
|-----|--|-------|------|
| 1. | Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage | 500 | TEUR |
| 2. | Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage | 50 | TEUR |
| 3.. | Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage | 100 | TEUR |
| 4 | Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 3.000 | TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	22.000	25.000	26.915

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen für Mobilitätshilfen, von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	279.000	254.800	248.587

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Verwaltungskosten für die Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Verwaltungsvereinbarung vom 12.07.2010).

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG *) | 276.174 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG) | 80 TEUR |
| 3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten | 2.746 TEUR |

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

*)

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden der BA entstehende Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2015:

Bezeichnung	TEUR
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	223.174
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	53.000
Zusammen	276.174

Die Personal- und Sachkosten werden in Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

Bezeichnung	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeitäquivalente - VZÄ -	voraussichtliche Kosten pro VZÄ - EUR -	voraussichtliche Kosten - TEUR -
Personalkosten	3.419	62.045	212.147
Sachkosten	3.611	16.280	58.788
Zusammen			270.935

Anmerkung: Bei den voraussichtlichen Personalkosten pro VZÄ handelt es sich um Mittelwerte, die sich aufgrund der voraussichtlichen Verteilung der Personalkapazitäten (Stellen und Ermächtigungen) nach Tätigkeitsebenen errechnen. Rundungsdifferenzen sind möglich. (Stand: Oktober 2014)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen	29.000	64.000	42.984

Erläuterungen

Von den zusätzlichen Mitteln für Bildungsausgaben sind für 2015 insgesamt 131.000 TEUR im Kapitel 1101 (Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen) bei Titel 681 21 (Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen) vorgesehen. Hiervon entfallen 29.000 TEUR auf die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch den Bund. Die Mittel werden bei diesem Titel des BA-Haushalts vereinnahmt.

W e n i g e r wegen Wegfalls der Erstattungen des Bundes von Mehrausgaben der BA aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 23. BAföG-ÄndG und wegen einer geringeren Finanzbeteiligung des Bundes an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	81.900	86.100	89.854

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6. Erwartete Mehreinnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Programms. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.	2.388.381	2.300.856	2.082.416

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo wird ein Bedarf abzüglich erwarteter Einnahmen in Höhe von 155 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Für die Ermittlung der unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gE werden die jahresdurchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres herangezogen und in Form von Durchschnittskosten nachgewiesen. Im Kapitel 6 werden die tatsächlich erwarteten Aufwendungen für die üKo und die unmittelbaren Personalkosten veranschlagt. Ein Vergleich zwischen tatsächlichen Aufwendungen und dem Erstattungsbetrag ist nur eingeschränkt möglich.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	640.000	600.000	592.634

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Ausgaben für Kosten, die aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Bestandteile der Personalnebenkosten für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 ebenfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die Fürsorgeleistungen (Titel 443 01), die Aufwendungszuschüsse für Wohnungsfürsorge (Titel 663 01) und die Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement (Leistung Nr.5-44302-00-0020). Des Weiteren sind auch die Unfallversicherung, die Audiofassung „Dialog für blinde Mitarbeiter“ und die Vorlesekräfte für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 bei der Bedarfsplanung einzubeziehen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	2.935	3.775	3.323

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.600 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 135 TEUR |
| 3. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal in den Haushalt der Arbeitslosenversicherung | 45 TEUR |
| 4. Kofinanzierungsanteil von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III | 1.155 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder
15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

zu 3.

Ausgleichsbeträge für Mehrkosten, die der BA im Fall einer dauerhaften Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB III entstehen und von den abgebenden Dienstherren zu erstatten sind.

zu 4.

Buchung von Einnahmen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen - Kofinanzierung durch Bundesländer. Die Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung sind zu 100 % aus dem Eingliederungstitel zu bestreiten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	1.530	1.070	747

Erläuterungen

- EURES und EURES in Grenzregionen:
 - Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
 - Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Rahmen von EURES (European Employment Services), Euroguidance (Europäische Berufsberatung), weiteren Projekten im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie für Beschäftigung und soziale Innovation.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie für Beschäftigung und soziale Innovation direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. die Nationalen Agenturen. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01, 428 11 und 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	32.000	45.850	50.000

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
 - bis zum 31. März 2012: § 147a SGB III
 - bis zum 31. März 2012: § 434I Abs. 3 und 4 SGB III – Übergangsregelungen
 2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
 - § 14 Abs. 4 SGB IX
 - § 102 SGB X
 - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
 3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
 - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004

 Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund
 - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz
 4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
 - § 45 SGB III
 - § 421g SGB III in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung
 5. Erstattungen in sonstigen Fällen
 - § 116 SGB X und § 110 SGB VII

Bezeichnung	TEUR
1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber	-3.000
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	5.000
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund	20.000
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen	50
5. Erstattungen in sonstigen Fällen	9.950

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB, §§ 1 ff Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

W e n i g e r , weil die Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern i.S. der VO 883/2004 von einer pauschalierten Abwicklung auf eine Einzelfallprüfung mit Ermittlung der tatsächlichen Anspruchshöhe umgestellt wurden und rückläufig sind. Weiterhin werden bezogen auf die Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber im Jahr 2015 Zahlungen aus Vergleichen fällig.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/286 01	Erstattungen u.a. des Europäischen Sozialfonds für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag und für Sonderprojekte	40	40	408

Erläuterungen

Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) können der BA zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen und zur Unterstützung der Begleitforschung (Monitoring) Mittel aus der technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden. Mittel aus der technischen Hilfe können auch in Verbindung mit der Einrichtung einer Unabhängigen Stelle bei der BA und zu deren Prüftätigkeit eingesetzt werden.

Die Ausgaben für Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erstattet werden, sind bei Kapitel 5 Titel 427 09 veranschlagt. Neben den Erstattungen des ESF können auch Erstattungen von sog. „lead-partnern“ der EU-Kommission an die BA fließen.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch die Besonderen Finanzierungseinnahmen und gegebenenfalls -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Darüber hinaus bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Mit der Neufassung des § 366 Abs. 2 SGB III gültig ab dem 31.12.2012 ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine umlagefinanzierte Rücklage erforderlich. Diese Zuführung soll nach dem Gesetz immer erfolgen, wenn die Einnahmen die umlagepflichtigen Ausgaben aus der Umlage übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) wiederum ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	556.953

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	575.433

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	-

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	28.303	57.970	-

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Im Jahr 2013 wurde erstmals ein aus Vorjahren aufgelaufener Saldo einer gesonderten Rücklage zugeführt. Für das Jahr 2014 ist eine weitere Zuführung vorgesehen, so dass im Jahr 2015 eine Entnahme in der veranschlagten Höhe möglich ist.

Weniger, weil insbesondere die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage für 2015 höher eingeschätzt werden als im Jahr 2014 hierfür veranschlagt wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurde aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haus- haltsausgleich	0	0	-
	Unter den Voraussetzun- gen des § 364 SGB III dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	116.284	14.421	0
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 SGB III dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Einglie- derungsrücklage	0	0	946.100
	Unter den Voraussetzun- gen des § 71c SGB IV dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage	264.474	199.384	30.450

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Im Jahr 2013 wurde erstmals ein aus Vorjahren aufgelaufener Saldo einer gesonderten Rücklage zugeführt. Für 2014 ist eine weitere Zuführung vorgesehen.

M e h r , weil die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage höher eingeschätzt werden als für das Jahr 2014 unterstellt worden war.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage	0	0	217.018

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
1/211 02	Erstattung von Abschlagszahlungen des Eingliederungsbeitrags durch den Bund	244.966

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	31.459.000	29.958.000	29.143.753
	Verwaltungseinnahmen	110.015	121.635	135.893
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.454.786	3.356.491	3.355.919
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	28.303	57.970	1.132.387
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	35.052.104	33.494.096	33.767.952
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	380.758	213.805	1.193.568
	Gesamtausgaben Kapitel 1	380.758	213.805	1.193.568

*Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

3. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

Titel 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)

Titel 427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes

Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.

Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

4. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dürfen durch Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 5 verstärkt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

5. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten

250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.306.000	3.310.000	2.115.939
	Verpflichtungsermächtigung	2.209.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2016	1.420.000
fällig 2017 ff.	789.000

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgaberrückstände zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Haushaltsplanungsprozess der BA werden die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 71b Abs. 1 SGB IV benötigten Haushaltsmittel von den Agenturen für Arbeit durch einen Planungsprozess ermittelt. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses werden die zuzuteilenden Budgets im Rahmen der Wirkungsorientierung ermittelt.

Die Gesamtzuteilung an die Agenturen für Arbeit, basierend auf dem vorgelagerten Planungsprozess, enthält dabei bereits den auf die einzelne Dienststelle entfallenden Teil aus der Eingliederungsrücklage (vgl. hierzu Haushaltsvermerk Nr. 2).

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

1. 346 Mio. Euro für Gründungszuschüsse – Vorjahr: 427 Mio. Euro
2. 587 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Vorjahr: 564 Mio. EUR
3. 280 Mio. Euro für das Programm „Qualifizierung Beschäftigter“ (WeGebAU) – Vorjahr: 280 Mio. Euro
4. 400 Mio. Euro für die Initiative zur Flankierung des Strukturwandels – Vorjahr: 400 Mio. Euro
5. 101 Mio. Euro für Berufseinstiegsbegleitung – Vorjahr: 100 Mio. Euro
6. 50 Mio. Euro für die Förderung von Jugendwohnheimen – Vorjahr: 50 Mio. Euro

Ferner sind im Kapitel 2 für den Fall einer wirtschaftlichen Eintrübung 250 Mio. Euro als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 3 werden im Kapitel 5 bei Titel 428 01 bzw. Titel 427 99 geleistet.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2013 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	129

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2013 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.106

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2013 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung	504.876

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung geringqualifizierter beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU),
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2013 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	221.356

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Eingliederungsgutscheine (Pflicht- und Ermessensleistung)

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2013 - TEUR -
Vermittlungsbudget	67.536

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2013 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	119.314

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die/der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2013 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter 849

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU) und
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2013 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 250

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2016 beginnen (Verlängerung der Befristung mit dem Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 05. Dezember 2012).

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2013 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	31.269

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2013 - TEUR -
Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	5.013

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2013 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	32.703

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
§ 443 Abs. 7 SGB III i.V.m. § 421s SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen können durch Übernahme der Maßnahmekosten (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Im Übrigen werden hier Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zum Zweck der Erprobung zugunsten von Schülerinnen und Schülern an 1.000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen ausfinanziert.

Vgl. auch Leistung Nr. 2-68511-00-3060, Leistung Nr. 2-68511-00-3070 und Leistung Nr. 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2013 - TEUR -
Förderung von Jugendwohnheimen	1.405

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III

Wenn es zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang beteiligen, können Träger von Jugendwohnheimen gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2013 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer	2.955

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030.

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2013 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund	29.967

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20.08.2012

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden kofinanzierte Maßnahmen vollständig im Kapitel 2 verausgabt. Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt summarisch für ein Quartal zur Mitte des Quartals sowie spitz am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2013 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundes-ESF (Förderperiode 2014 - 2020)	-

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Vorgesehene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Programms „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2013 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender	402.813

Rechtsgrundlage: §§ 74 - 80 SGB III

Hierunter fallen:

- Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Im Übrigen werden hier folgende Maßnahmen ausfinanziert:

- Sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen während einer Berufsausbildungsvorbereitung und
- Unterstützung der Eingliederung von jungen Menschen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung mit administrativen und organisatorischen Hilfen.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2013 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	191.139

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 Euro monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2013 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	30.619

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2013 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-71

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Der Individualförderung vergleichbare Leistungen werden seit dem 01.01.2010 ausschließlich als Förderung aus dem Vermittlungsbudget (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2240) erbracht. Der Projektförderung vergleichbare Leistungen werden ab dem 01.01.2010 ausschließlich als Erprobung innovativer Ansätze (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2280) erbracht. Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2013 - TEUR -
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	302.699

Hierunter fallen:

- Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2013 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU -	124.866

Hierunter fallen:

- Weiterbildungskosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 und 131a SGB III

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2014 begonnen haben.

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

- Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Rechtsgrundlage: § 421t SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
2-68511-00-3040	Präventive Sondermaßnahmen für junge Menschen (PSJ)	44.149
2-68511-00-7230	Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit	-1
2-68511-00-7240	Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern	0

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.306.000	3.310.000	2.115.939
	Gesamtausgaben	3.306.000	3.310.000	2.115.939

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

1. Die Ausgaben der Titel

- 636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,
- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 686 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,
- 863 01 - Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

- 681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- 683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	6.000	5.000	3.901

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	4.860.070	4.765.300	4.561.973
	Verpflichtungsermächtigung	569.600		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.138.200	1.100.000	935.396

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn Sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	65.535
(Vorjahr:	65.300)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.447,35 EUR
(Vorjahr:	1.404,00 EUR)

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III

Der Anspruch auf Entgeltsicherung muss vor dem 01.01.2012 entstanden sein. Die Leistungen konnten längstens bis 31.12.2013 gewährt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	236.000	240.000	221.083
Verpflichtungsermächtigung davon:	452.000		
fällig 2016	256.000		
fällig 2017 ff.	196.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 - 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen re-

gelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung (für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme begonnen haben)

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	29.100
(Vorjahr:	31.500)
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger:	675,00 EUR
(Vorjahr:	635,00 EUR)

Darin enthalten sind zusätzliche Teilnehmer an Maßnahmen der „assistierten Ausbildung“ im Rahmen der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ (Phase I).

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	366.000	430.000	386.422

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	75.000
(Vorjahr:	95.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	276,00 EUR
(Vorjahr:	280,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	30.000
(Vorjahr:	29.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	326,00 EUR
(Vorjahr:	317,00 EUR)

Hierin sind zusätzliche Teilnehmer an Maßnahmen der „assistierten Ausbildung“ im Rahmen der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ mit veranschlagt (Phase I).

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

W e n i g e r als Folge des sinkenden Bestands an Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.000	4.300	3.860
Verpflichtungsermächtigung davon:	8.300		
fällig 2016	3.100		
fällig 2017 ff.	5.200		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	7.966

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV),
§ 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III und § 159 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).

- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	3.500	2.500	2.023
Verpflichtungsermächtigung davon:	5.000		
fällig 2016	3.000		
fällig 2017 ff.	2.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	143
Verpflichtungsermächtigung davon:	300		
fällig 2016	100		
fällig 2017 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	42.000	38.000	39.642
Verpflichtungsermächtigung	27.000		
davon:			
fällig 2016	20.000		
fällig 2017 ff.	7.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 - 87 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.540
(Vorjahr:	3.370)
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	EUR
je Leistungsempfänger:	990,00
(Vorjahr:	935,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender	24.000	13.000	13.097
Verpflichtungsermächtigung	50.000		
davon:			
fällig 2016	20.000		
fällig 2017 ff.	30.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 74 - 80 SGB III

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind Leistungen zur Förderung benachteiligter behinderter Auszubildender eigens auszuweisen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden diese Leistungen im Eingliederungstitel mit veranschlagt.

Hierunter fallen:

- Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

M e h r , weil sich der Aufwuchs im Teilnehmerbestand fortsetzend durch die Initiative „Ausbildung hat Vorfahrt“ verstärken wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	27.500	42.000	33.356
Verpflichtungsermächtigung	27.000		
davon:			
fällig 2016	12.000		
fällig 2017 ff.	15.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.520
(Vorjahr: 4.080)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 910,00 EUR
(Vorjahr: 850,00 EUR)

Darin enthalten sind zusätzliche Teilnehmer an Maßnahmen der „assistierten Ausbildung“ im Rahmen der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ (Phase I).

W e n i g e r aufgrund der deutlich sinkenden Teilnehmerzahlen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.000	1.500	320

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	30.000	37.000	30.594

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.000
(Vorjahr:	3.800)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	315,00 EUR
(Vorjahr:	297,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	2.900
(Vorjahr:	4.080)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	365,00 EUR
(Vorjahr:	325,00 EUR)
SV-Erstattungen:	5.500 TEUR
(Vorjahr:	8.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	58.000	51.500	49.776

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.395
(Vorjahr:	3.209)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.423,70 EUR
(Vorjahr:	1.316,30 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	44.000	34.000	34.544

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistent (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

M e h r in Erwartung einer Fortsetzung des laufenden Ausgabenanstiegs.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.526.000	1.514.800	1.483.567

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 bis 129 SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	53.300
(Vorjahr:	56.400)
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger:	1.610,00 EUR
(Vorjahr:	1.531,30 EUR)

- Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 23.500
(Vorjahr: 24.300)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 1.600,00 EUR
(Vorjahr: 1.500,00 EUR)

- Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM 45.000 TEUR
(Vorjahr: 41.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	248.000	260.000	240.999

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind aufgrund einer Neuregelung seit dem 01.01.2012 gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen: 112.000 TEUR
(Vorjahr: 115.000 TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen: 136.000 TEUR
(Vorjahr: 142.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Ausbildungsgeld	170.000	180.000	171.764

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 63.850
(Vorjahr: 67.521)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 222,00 EUR
(Vorjahr: 220,95 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Übergangsgeld	108.000	94.000	96.994

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 45 bis 54 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.015
(Vorjahr: 6.620)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.282,00 EUR
(Vorjahr: 1.176,50 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 18.600 EUR
- Rentenversicherung: 19.000 EUR
- Pflegeversicherung: 1.800 EUR

M e h r aufgrund eines erwarteten Anstiegs des jahresdurchschnittlichen Leistungsempfängerbestandes bei höherem Monatskopfsatz.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	270.000	227.000	228.861

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 80.000
(Vorjahr: 81.500)
Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger: 281,00 EUR
(Vorjahr: 232,00 EUR)

M e h r , da im Fall einer konjunkturellen Abschwächung mit einem spürbaren Anstieg des jahresdurchschnittlichen Leistungsempfängerbestandes zu rechnen ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	258.000	170.000	189.785

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 17.200
(Vorjahr: 15.000)
Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger: 1.250,00 EUR
(Vorjahr: 945,00 EUR)

M e h r , weil zu erwarten ist, dass sich die Zunahme im Bestand an Transferkurzarbeitergeld-Beziehern weiter fortsetzen wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	5.407

Rechtsgrundlage: §§ 110, 134 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendi-

gung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je geförderter Person.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde zum 01.04.2012 mit dem § 134 SGB III eine erfolgsabhängige Vermittlungspauschale bei Transfermaßnahmen als neue, bis zum 31. Dezember 2014 befristete Leistung eingeführt. Diese Pauschale wird für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht, gezahlt. Die Transfermaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein. Die Pauschale darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen und je geförderte Arbeitnehmerin oder geförderten Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden. Sie zählt zu den Maßnahmekosten nach § 110 SGB III (Ausfinanzierung dieser Pauschale in 2015).

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	295.200	315.000	386.269

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133, 419 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2014/2015 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	470	500	105

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unter- nehmen	890.500	1.032.500	1.414.924
	Verpflichtungsermächtigung	37.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	250	3.000	5.295

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Förderfähig waren Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen haben. Ausgenommen hiervon war die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen wurden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	250	3.000	6.382

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessensleistung.

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	35.000	26.500	25.057
Verpflichtungsermächtigung davon:	37.000		
fällig 2016	20.000		
fällig 2017 ff.	17.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	855.000	1.000.000	1.378.189

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt:	46.000
(Vorjahr:	59.400)
Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall:	1.549,00 EUR
(Vorjahr:	1.402,95 EUR)

W e n i g e r , weil die Zahl der Altersteilzeitfälle im Bestand rückläufig ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	30.000	35.200	26.288

Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hatte bis einschließlich 31.03.2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden. Dafür werden Ausgaben in Höhe von 200.000 EUR erwartet.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 Euro entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich, der Höhe nach aber allenfalls in geringem Umfang in Einzelfällen entstehen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.700	2.400	1.573
	Verpflichtungsermächtigung davon:	730		
	fällig 2016	730		
	fällig 2017 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte (Ausgaben	485.910)	498.130)	485.017)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	145.000	140.000	132.022

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 Euro gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	110	130	96

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	800	4.000	3.184

Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0050	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeitergeldbezug	800	4.000	3.232

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom Oktober 2008

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008

Die Förderung nach den ESF-BA-Richtlinien vom 15. Oktober 2008 ist grundsätzlich bis zum 30.06.2014 befristet, mit Ausfinanzierung bis 30.06.2015.

Leistung Nr. 3-68113-01-0060	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 – 2013, Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	0	14

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 18. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 19./23. Dezember 2008

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz, weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 nur für Eintritte bis zum 31.03.2012 bestanden, mit Ausfinanzierung bis 30.09.2012. Die Finanzposition wird gleichwohl weiterhin für die zielgebietspezifische Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen mit dem Europäischen Sozialfonds benötigt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-62

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Leistung ohne Ansatz zur zielgebietspezifischen Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	150	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 SGB III

EURES:

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sowie Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. November 2012 (2012/733/EU), am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll, durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Der Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für das Europäische Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) wurde am 24. Juli 2014 auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen offenen Aufruf, an dem sich prinzipiell alle Arbeitsverwaltungen des EURES-Netzwerks beteiligen können, die in Grenzpartnerschaften aktiv sind. Die EaSI-Förderung für die Umsetzung innovativer Ideen zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots kann in der Grenzregion eingesetzt werden. Im EaSI-Aufruf hat die EU-Kommission den Entwicklungsbedarf inzwischen konkretisiert. Danach sind Ideen gefragt, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeit-

nehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang zu EURES-Dienstleistungen über ein einheitliches Kundenleitsystem verbessern. Auch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit relevanten Behörden und die Entwicklung gezielter Vermittlungsprojekte gehören zu den Aktivitäten, die das Programm fördern kann.

Veranschlagt sind teilnehmerbezogene Programmausgaben der Services für Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung (SGAV) im Rahmen der EURES-T-Partnerschaft Oberrhein. EURES-T Oberrhein ist ein deutsch-französisch-schweizerisches Kooperationsnetzwerk, das den Abbau von Mobilitätshindernissen sowie die Verbesserung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes am Oberrhein zum Ziel hat. EURES-T versteht sich als Kompetenzzentrum für alle Fragen zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt am Oberrhein. Es wird erwartet, dass der BA ab 2015 die Finanzabwicklung der EURES-T-Partnerschaft Oberrhein federführend übertragen wird.

Die Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber. Die Einnahmen können jedoch abrechnungsbedingt und aufgrund der Periodizität des EU-Haushalts erst in späteren Haushaltsjahren fällig werden. Die Einnahmen aus der Beteiligung der Europäischen Kommission können bis zu 95 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten betragen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	210.000	224.000	271.457

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354, 419 Abs. 3 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	78.258
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2016	80.000		
	fällig 2017 ff.	50.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine mit Ausbildungszuschuss geförderte Aus- oder Weiterbildung

Ausfinanzierung auf Grundlage des bis zum 31.03.2012 geltenden § 235 a Abs. 3 SGB III.

Entsprechende Zuschüsse nach § 73 Abs. 3 SGB III werden seit 01.04.2012 im Kapitel 2 unter der Finanzposition 2-68511-00-2220 abgewickelt.

- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
3-68101-00-5080	Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.700	20.117

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
3-68301-00-5010	Eingliederungsgutschein (Ermessensleistung)	811
3-68301-00-5040	Eingliederungsgutschein (Pflichtleistung)	1.455

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	6.272.630	6.338.830	6.514.485
	Investitionen	2.700	2.400	1.573
	Gesamtausgaben *	6.275.330	6.341.230	6.516.059

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	130.000	129.096

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 7 SGB XI sowie § 224 SGB VI
Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	29.500	15.000	30.549

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
 – Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
 – Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968
 – Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 31.05.1961

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Griechenland und Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

M e h r , weil Erstattungsforderungen ausländischer Versicherungsträger in einem unerwartet hohen Maße gestiegen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	15.751.000	14.703.800	15.380.906

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	887.120	
(Vorjahr:	862.617)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.479,60	EUR
(Vorjahr:	1.420,46	EUR)
darunter Sozialversicherungsbeiträge:		
(einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71)		
- Krankenversicherung:	255,26	EUR
- Rentenversicherung:	319,41	EUR

- Pflegeversicherung:

38,21 EUR

Mehr, da der Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger im Jahr 2014 nicht in dem Umfang ausfällt, wie im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2014 erwartet. Diese gedämpfte Entwicklung setzt sich im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich fort.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.000.000	1.000.000	912.367

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	720.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	480.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-120.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-80.000 TEUR

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt.
Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	16.910.500	15.848.800	16.452.918
	Gesamtausgaben	16.910.500	15.848.800	16.452.918

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

Ausgaben

1. Bei den mit einem *) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Verwaltung übertragen.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.
5. Ausgaben für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.

6.1 Einsparungen bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung von Ausgaben bei folgenden Titeln

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT) – **die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt** –

427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wir-

kungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes,

wenn bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

6.2 Die Ausgaben des Kapitels 5 können zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

dienen. Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall und
821 01 - Grunderwerb

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Einsparungen bei Titel

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

10. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT),
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
14. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

17. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 17.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 **Abs. 1 und 2** BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 17.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

17.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

18. Zu Titel 422 01

- 18.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden **bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz** der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 18.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 18.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 18.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 18.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 18.6 **Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 3 und 4 BBG in der BA freiwerdenden Dienstposten wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle "kw Atz" in der der Planstelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.**

19. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 19.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.

- 19.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 19.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

19.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

19.3.2 Die im Haushaltsplan **2015** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.

19.3.3 Die im Haushaltsplan **2015** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.

19.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

19.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 19.3.1 bis 19.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2016** ausgewiesen.

19.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 19.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

- 19.4 Bei dauerhafter Einsparung von Haushaltsmitteln im Kapitel 2 des Gesamthaushalts, die aufgrund eines zusätzlichen Personaleinsatzes generiert wird, können im Umfang der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Personalkosten (Verrechnungseinheit je Tätigkeitsebene) unterjährig besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Die Deckung erfolgt aus Kap. 2 Titel 685 11; im ersten Jahr des zusätzlichen Personaleinsatzes sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe entsprechend der geplanten Dauer zu sperren. In Folgejahren sind jeweils entsprechende Ausgabemittel im Eingliederungstitel der Bewirtschaftung zu entziehen.

Bezogen auf den Gesamthaushalt muss mindestens Kostenneutralität des zusätzlichen Personaleinsatzes dauerhaft gewährleistet und durch geeignete Nachweise belegt sein.

Die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt. Die Nutzung kann unterjährig nach Vorlage des Nachweises der Wirtschaftlichkeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (auf Basis der Ergebnisse des 1. Halbjahres **2015**) nach Rückmeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen.

- 19.6 Von den für die Familienkasse ausgebrachten Stellen sind 263,5 Stellen gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	490	490	365

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) - § 376 SGB III (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz - LHG i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
 - § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
 - § 105 SGB IX
 - § 182 SGB III
 - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	540	540	504

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	521.300	531.600	509.735

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung	TEUR
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	521.119
2. Aufwandsentschädigungen	
- Zulage für Zentrale	140
- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	41
Zusammen	521.300

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.400 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	-7

Erläuterungen

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	561.500	415.300	405.734

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Mehr, weil beginnend mit dem Jahr 2015 der Zuführungssatz von 60 % auf 80 % erhöht wird. Bezogen auf die für die Ermittlung des Zuweisungsbetrages relevanten Personalausgaben des Kapitels 6 trägt die BA 45 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Der Anteil des Bundes wird bei Kapitel 6 Titel 424 01 verausgabt und im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	73.500	87.200	95.481

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	73.355
2. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung im Rahmen der Erstattungen der Europäischen Union und des Europäischen Sozialfonds Den Ausgaben stehen Einnahmen im Kapitel 1 bei den Titeln 271 01 und 286 01 gegenüber. Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag: 3,5 (Vorjahr: 3,5)	145
3. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften	0

mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,9 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Zusammen 73.500

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 5.000 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

W e n i g e r durch den Wegfall von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	50.100	47.600	48.862

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	33.000
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	17.100
Zusammen	50.100

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	38.669

Erläuterungen

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert (vgl. dort Haushaltsvermerk Nr. 3).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.691.200	2.517.800	2.463.778

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.691.140
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	60
Zusammen	2.691.200

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 171.700 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39.100	38.300	26.324

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	13.500
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	2.900
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	15.400
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.000
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	3.700

- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.599
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
<hr/>	
Zusammen	39.100

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 399 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

344 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 91.552 EUR bis 122.815 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (89.103 EUR) bis B 3 (126.041 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

40 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 103.990 EUR bis 134.287 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (101.617 EUR) bis B 5 (141.877 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 120.565 EUR bis 154.868 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (119.584 EUR) bis B 7 (157.129 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 14. Mai 2014) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 332 Stellen AT-Ebene I	91.552 EUR	122.815 EUR	108.471 EUR	A 15/A 16
• 35 Stellen AT-Ebene II	103.990 EUR	134.287 EUR	122.682 EUR	B 2/B 3
• 14 Stellen AT-Ebene III	120.565 EUR	154.868 EUR	142.531 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 27 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannweite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 39 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Soll 2015 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 340 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	39.000	37.700	34.144

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen außer Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz	70	85	67

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Veranschlagt werden Ausgaben für Kosten für fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 443 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.	2.800	2.500	2.323

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebliches Gesundheitsmanagement

- Rechtsgrundlage:
- Rahmenvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit
 - HEGA 06/11 – 14 - Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) der BA

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/451 01 Zuschüsse für soziale Einrichtungen

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisationsservice Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Beratungsunterlage Verwaltungsrat 121/2010
 - Gleichstellungsplan der BA
 - HEGA 11/13 – 08 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben – Fortführung und Erweiterung des OKiP und Bereitstellung dezentraler Budgets

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfall- kasse des Bundes	14.500	13.000	12.730

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 14
SGB VII

- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK
Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 09.05.1997

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der UK Bund für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	7.200	7.200	5.972

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)

- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.000
2. Umzugskostenvergütungen	1.200
Zusammen	7.200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Perso- nalausgaben	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	114.800	115.000	106.098

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	14.300
Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2. Kommunikation	80.600
Entgelte und Gebühren für Telekommunikations- und Warenversanddienstleistungen	
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	6.400
4. Sonstige externe Dienstleistungen	13.500
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen	114.800

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6.950	6.800	6.519

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.050
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	600
3. Verbrauchsmittel	300
4. Sonstiges	
Zusammen	6.950

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2015	Soll 2014
personengebundene PKW	3	3

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	104.000	108.000	99.983

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	18.000
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	30.800
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	37.100
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	14.200
5. Private Dienstleister	3.900
Zusammen	104.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	99.000	103.000	94.613
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.			

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	96.200
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2.800
Zusammen	99.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes wer-

den bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	64.000	60.000	58.047

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	36.100	31.700	17.228
			Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Im Vorjahr mit veranschlagt bei Titel 525 55 (dezentrale IT-Aus- und Fortbildung)		2.500	1.064

Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	22.800	15.600	11.727

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Mehr infolge der vorgesehenen Einführung der Vollstreckungspauschale (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) und weil die BA beabsichtigt, einen privaten Dritten mit der Einziehung von SGB III-Forderungen zu beauftragen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	45.000	44.000	27.101

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	9.500	9.500	3.285

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen von personalstrategischen Analysen und Strategieentwicklung
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Weiterentwicklung von Internet und neuer Medien
- im Rahmen externer Steuerberatung
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020 Strategieberatung
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regio-
naldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Füh-
rungsakademie)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	35.500	34.500	23.816

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	16.500
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	18.980
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen	15

Ärztinnen und Ärzten, Vertrags- ärztinnen und –ärzten	
4. Befundberichte Psychotherapeu- ten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	35.500

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 -TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	26.700	26.700	22.567

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.400	1.592

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 55 Gleichstellungsbeauftragten

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	510	480	334

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA	9
- der Hauptstadtvertretung	4
- der Europavertretung in Brüssel	2
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	23
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	151
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	322
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	510*

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile wer-

* Abweichung von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

den laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	142.700	141.800	-

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	88.700	85.800	-

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	54.000	56.000	-

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	3.000	7.100	6.612

Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten

- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Von dem veranschlagten Soll entfallen rd. 1,8 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA - sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich - Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

W e n i g e r , weil die BA nach Änderung von Vertragsbedingungen Lizenzen für die Nutzung von Software nicht mehr aus dem Ausland bezieht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	12.000	12.000	10.667
	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.			

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des Besucherdienstes der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	27.500	27.000	22.888

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	6.500	6.500	5.569

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (36 IAB-Projekte entsprechend der Projektplanung 2015, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspanels)
- Erprobung innovativer Ansätze auf Grundlage § 135 SGB III: u.a. Kultursensible Pflege
- GWS-Studie für den Arbeitsmarktmonitor
- Evaluation der Qualifizierungsberatung
- Begleitforschung Weiterbildungsberatung
- Begleitforschung zur Praelabeinführung
- Einführung der Modellprojekte Forum der integrierten Förderung
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 430 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	10.000	10.000	5.648

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen
- BIZ-mobil-Einsätze

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	200	200	45

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	5.000	3.900	1.301

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EURES und EURES in Grenzregionen:

- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Der internationale Service der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EURES- und grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Teilnehmerbezogene Programmausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

M e h r infolge der vorgesehenen Beteiligung der BA an den EU-Programmen für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSi) und Erasmus+, des Engagements der BA im Rahmen des öffentlichen Arbeitsmarktservice in Europa (Board of Public Employment) sowie der vorgesehenen Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von komplementären Angeboten nach dem neuen EURES-Dienstleistungskatalog.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	449.530	477.460	477.439

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	437.458
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	14
3. Einzugskostenvergütung - Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	449.530

Nach jahrelangen Verhandlungen wollen sich der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die BA auf eine nach Jahren gestaffelte Reduzierung der Einzugskostenvergütung dem Grundsatz nach verständigen und einen Letter of Intent zur künftigen Interimsvereinbarung abschließen. Danach soll sich die von der BA zu zahlende Einzugskostenvergütung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in 2014 um 3 %, in 2015 um 6 % und in 2016 um 10 % verringern (jeweils ausgehend von der Vergütung des Jahres 2012). Zudem soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der BA unter externer Beratung (Wirtschaftsprüfer) für die Zeit ab dem Jahr 2017 eine neue Vereinbarung ausarbeiten.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2015 wird eine Minderung der Einzugskostenvergütung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag um 6 % gegenüber der Vergütung des Jahres 2012 unterstellt (minus 27.922.800 EUR).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	20	20	4

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	20
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	20

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	925	830	773

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organi- sationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in %	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3.200.000	25,0	800.000		800.000
2. Sonstige (78 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			125.000		125.000
Zusammen			925.000		925.000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	26.000	26.000	21.293
	Verpflichtungsermächtigung davon:	13.890		
	fällig 2016	13.395		
	fällig 2017 ff.	495		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall *)	23.000	23.000	11.328
	Verpflichtungsermächtigung davon:	92.500		
	fällig 2016	42.800		
	fällig 2017 ff.	49.700		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 8.924 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 69.527 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	204
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2016	0		
	fällig 2017 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
personengebundene Pkw	
5 nicht personengebundene Pkw	100
nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	
2. Ersatzbeschaffung	
personengebundene Pkw	
5 nicht personengebundene Pkw	100
nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	
3. Sonstiges	
Zusammen	200

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	12.000	12.000	13.882
	Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
	fällig 2016	500		
	fällig 2017 ff.			

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	1.200	1.300	282
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2016	0		
	fällig 2017 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immo- bilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsver- bindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2015 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01)
gewährt.

Titelgruppe 55
Ausgaben für die Informationstechnik

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(547.400)	(516.100)	(592.500)

Erläuterungen

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2015	2016	2017	2018ff.	
1	2	3	4	5	6
eAkte Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 10260)	-	333	287	-	-
eAkte Dokumentenmanagement Famka (IT-Nr. 10260)	171	64,5	-	-	-
IT-Verfahren „Kindergeld Online 2 (KinO 2)“ (IT-Nr. 10242)	0,5	-	-	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten- Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 10296)	-	55	54,5	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	94.400	136.700	98.862

W e n i g e r infolge einer korrigierten Zuordnung von Mittelbedarfen zu Titel 812 55 für das Haushaltsjahr 2015.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	64.100	47.100	54.227

M e h r , weil aufgrund gesetzlicher Änderungen die BA seit dem 01.06.2013 alle Warteschleifen von Servicernummern für die Kundinnen und Kunden kostenfrei stellen muss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	5.000	3.010

Erläuterungen

W e n i g e r durch Umsetzung nach Titel 525 01 (dezentrale IT-Aus- und Fortbildung). Hier werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2015 ausschließlich die Ausgaben für die IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen	290.100	282.100	336.142
	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	96.300	45.200	100.259
	Verpflichtungsermächtigung davon:	11.200		
	fällig 2016	11.200		
	fällig 2017 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	12.030
1.2 Software	28.050
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	56.220
2.2 Software	
3. Sonstiges	
Zusammen	96.300

Mehr infolge einer korrigierten Zuordnung von Mittelbedarfen zu diesem Titel für das Haushaltsjahr 2015 (Verlagerung zwischen den Titeln 511 55 und 812 55). Hinzu kommt ein höherer Anteil an auszutauschenden Arbeitsplätzen (Lifecycle für PC, Monitor und Drucker).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
5/671 01	Verwaltungskostenerstattungen an Externe	87.959

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Personalausgaben	4.002.000	3.700.215	3.645.028
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.179.860	1.193.080	990.780
	Zuweisungen und Zu- schüsse	450.475	478.310	566.174
	Investitionen	158.800	107.800	147.248
	Gesamtausgaben *	5.791.135	5.479.405	5.349.230

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden.

2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Soweit der Titel

547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)

verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2015 festgesetzten Betrag begrenzt.

4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

6. Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 04 – Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

7.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 **Abs. 1 und 2** BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-

stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 7.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden **bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz** der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titel 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 8.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.6 **Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 3 und 4 BBG in der BA freiwerdenden Dienstposten wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle "kw Atz" in der der Planstelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatz-**

planstelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

9. Zu Titel 428 01 und 428 11

9.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.

9.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

9.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

9.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

9.3.2 Die im Haushaltsplan **2015** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.

9.3.3 Die im Haushaltsplan **2015** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.

9.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

9.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 9.3.1 bis 9.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2016** ausgewiesen.

9.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

10. Von den im Kapitel 6 ausgebrachten Stellen sind **77** Stellen im Zusammenhang mit dem Rückzug kommunalen Personals in den gE gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Gleichwohl ist die Inanspruchnahme für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag für diesen Zweck zulässig.

11. Zu Titel 427 09

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

Soweit von den kommunalen Trägern Personal zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht zur Verfügung gestellt wird und in der Folge zusätzliches Personal der BA in den gE benötigt wird, ist eine Überschreitung der Obergrenze um bis zu **500** möglich.

Darüber hinaus kann die Obergrenze um bis zu **1.000** überschritten werden, sofern dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gE durch befristet Beschäftigte der BA ersetzt werden muss.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	360	360	326

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	210.900	208.400	201.971

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	210.861
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	31
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	8
	Zusammen	210.900

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	84.100	70.300	66.419

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Mit der vorgesehenen Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (Erhöhung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen) wird sich der Anteil des Bundes am Zuführungssatz von 30 Prozentpunkten auf 35 Prozentpunkte erhöhen. Basis der Berechnung sind die relevanten Personalausgaben des Kapitels 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

M e h r , weil sich der Anteil des Bundes am Zuführungssatz erhöht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	183.900	164.900	155.003

M e h r durch höhere Auslastung der genehmigten Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	1.841.900	1.780.700	1.650.130

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.841.864
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	36
	Zusammen	1.841.900

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.400	7.200	4.729

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	1.800
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	4.300
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	720
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	310
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	-
Zusammen	7.400

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 72 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

58 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 91.552 EUR bis 122.815 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (89.103 EUR) bis B 3 (126.041 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

- 13 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 103.990 EUR bis 134.287 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (101.617 EUR) bis B 5 (141.877 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 120.565 EUR bis 154.868 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (119.584 EUR) bis B 7 (157.129 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 14. Mai 2014) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 57 Stellen AT-Ebene I	91.552 EUR	122.815 EUR	108.471 EUR	A 15/A 16
• 9 Stellen AT-Ebene II	103.990 EUR	134.287 EUR	122.682 EUR	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	120.565 EUR	154.868 EUR	142.531 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.500	14.000	13.689

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	44.321	54.996	47.971

Erläuterungen

Der Ansatz umfasst Ausgaben sowie die Erstattungen des Bundes für rechtskreisübergreifende Projekte der IT, für welche die BA bereits Ausgaben in Vorjahren getätigt hat. Im „Ist“ werden jedoch nur die tatsächlich gebuchten Ausgaben – ohne Erstattungsbetrag des Bundes - dargestellt. Der zu Grunde gelegte Bedarf abzüglich der erwarteten Einnahmen für die üKo 2015 (einschließlich Personalkosten) beträgt 155 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze. Diese waren erstmals im Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Die Grundsätze regeln im Besonderen, dass reine SGB II-bezogene IT-Projekte auf Ausgabenbasis finanziert werden. Rechtskreisübergreifende Projekte werden jedoch erst nach erfolgreicher Implementierung und Abnahme auf Abschreibungsbasis vom Bund erstattet. Die Ausgaben hierfür werden im Kapitel 5 geleistet. Die Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 Titel 231 04 gebucht.

Aufwände, welche gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (gE) nachgewiesen werden, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt. Diese ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

W e n i g e r , weil die Entwicklungskosten für zentral verwaltete IT-Verfahren wesentlich sinken werden (u.a. Flächeneinführung ALLEGRO in 2015).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2013 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Personalausgaben	2.344.060	2.245.860	2.092.267
	Sächliche Verwaltungsausgaben	44.321	54.996	47.971
	Gesamtausgaben *	2.388.381	2.300.856	2.140.238

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2016	Verpflichtungsermächtigung fällig 2017 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.700	730		
Niedersachsen-Bremen						
Schwinge Werkst. Stade	2,3	4,1	24			
Schwinge Werkst. Buxtehude	2,3	3,8	55			
Adolphshof II	2,3	3,7	35			
Hann. Werkstätten	2,3	3,8	30			
LH Seelze e.V.	2,3	3,8	155			
Ostfriesische BuW GmbH	2,3	3,8	49			
Ostfriesische BuW GmbH	2,3	5,7	95			
Acanthus	2,3	3,8	20			
Sonnenhof e.V.	2,3	3,8	33			
Martinshof	2,6	4,3	45			
Lobetel e.V.	2,3	3,8	30			
Nordrhein-Westfalen						
Leverkusen	2,7	3,4	86			
Heinsberg	2,7	3,4	71			
Essen	2,2	3,1	4			
Köln	2,2	2,7	6			
Gelsenkirchen	2,7	3,4	98			
Dortmund	2,7	3,4	33			
Recklinghausen	2,7	3,4	35			
Tecklenburg	2,7	3,4	55			
Warendorf	2,8	3,4	23			
Münster	2,8	3,5	70			
Bocholt	2,2	2,7	3			
Rheine	2,2	2,7	4			
Steinfurt	2,2	2,7	2			
Paderborn	2,8	3,5	46			
Hessen						
Lebenshilfe Gießen	2,8	3,5	112			
Praunheimer Werkstätten	2,8	3,5	392			
Heydenmühle	2,8	3,5	28			
Baden-Württemberg						
Weckelweiler	2,9	7,9	39			
Friedrichshafen	2,9	7,9	35			
Meckesheim	2,9	7,9	76			
Sindelfingen	2,9	7,9	54			
Giengen	2,9	7,9	75			
Ingelfingen	2,9	7,9	44			
Markgröningen	2,9	7,9	81			
Überlingen	2,9	7,9	25			
Heilbronn	2,9	7,9	25			

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2016	Verpflichtungsermächtigung fällig 2017 ff.	
Stetten	2,9	7,9	11			
Bopfingen	2,9	7,9	25			
Heidenheim	2,9	7,9	6			
Mosbach	2,9	7,9	6			
Frickenhausen	2,9	7,9		81		
Süssen	2,9	7,9		80		
Umkirch	2,9	7,9		110		
Konstanz	2,9	7,9		90		
Neresheim	2,9	7,9		48		
Esslingen	2,9	7,9		58		
Ulm	2,9	7,9		65		
Bayern						
Erlangen	2,8	3,5	82			
Nürnberg Eibach RWS	2,8	3,5	77			
Pappenheim-Treuchtl.	2,8	3,5	101			
Rothenburg o. T.	2,8	3,5	74			
Augsburg Schäfflerb.	2,8	3,5	4			
Augsburg Dom.Ring.	2,8	3,5	2			
Füssen	2,8	3,5	43			
Memmingen	2,8	3,5	3			
Nördlingen	2,8	3,5	2			
Ursberg, Holzen, Pfaff.	2,8	3,5	8			
Hammelburg	2,8	3,5	172			
Nüdlingen	2,8	3,5	14			
Wü Erthal Soz.w. Eis.	2,8	3,5	7			
Bayer. Gmain (981) 3. BA	2,8	3,5	30			
Ebersberg	2,8	3,5	29			
Landsberg IWL	2,8	3,5	5			
München ICP (386)	2,8	3,5	2			
München Pfennigpar.	2,8	3,5	15			
München LH (421)	2,8	3,5	6			
Piding	2,8	3,5	54			
Bayreuth 24 PL.	2,8	3,5	24			
Berching Holnstein	2,8	3,5	17			
Irchenrieth (424)	2,8	3,5	138			
Regensburg retex	2,8	3,5	51			
Schwandorf	2,8	3,5	95			
Freyung (445) 2. BA en. M.	2,8	3,5	197			
Riedenburg	2,8	3,5	38			
Sachsen						
Göltzschtalwerkstätten	2,1	2,4	6			
Schöneck OT Schillbach	0,6	0,7	3			
Leipzig Demmeringstr.	2,4	2,6	21			
Pirna OT Graupa	1,8	2,0	56			
Heidenau P-Sonnenstein	2,4	2,6	79			
Kamenz	2,4	2,6	11			
Werdau	2,4	2,6	19			
Reinsdorf	2,4	2,6	7			
Rothenburg	2,4	2,6	5			

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmittel	ohne		Verpflichtungsermächtigung fällig 2016	fällig 2017 ff.	
Görlitz 2 MZH	2,4	2,6	54			
Stollberg	2,4	2,6		95		
Hohenstein Gala	2,4	2,6		7		
Torgau	2,4	2,6		83		
Pauschale Minderausgabe			-1.000			
Zur Rundung			8	13		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Planstellen und Stellen								
Gesamt	58.375,5	56.605,0	11.413,0	11.833,5	46.581,5	44.409,5	381,0	362,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	54.894,0	53.329,0	11.120,0	11.527,5	43.396,0	41.442,5	378,0	359,0
Familienkasse	3.481,5	3.276,0	293,0	306,0	3.185,5	2.967,0	3,0	3,0
Leerstellen								
Gesamt	2.057,0	2.073,0	1.117,0	1.126,0	940,0	947,0		
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.990,0	2.018,0	1.102,0	1.116,0	888,0	902,0		
Familienkasse	67,0	55,0	15,0	10,0	52,0	45,0		

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig			Sonstige
		2014	2015	2016	2017	2018 ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	134,0						134,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	133,0						133,0
Familienkasse	1,0						1,0
kw-Vermerke							
Gesamt	6.148,0	94,0	471,5	1.882,5	1.475,5	2.318,5	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5.860,0		300,0	1.766,0	1.475,5	2.318,5	
Familienkasse	288,0	94,0	171,5	116,5			

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Gesamt	1.471,0	2.148,0	326,0	538,0	1.145,0	1.610,0		
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.389,0	2.018,0	315,0	517,0	1.074,0	1.501,0		
Familienkasse	82,0	130,0	11,0	21,0	71,0	109,0		

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		davon					
			Tit. 427 09		Tit. 427 09 (Sonderprogramme)		Tit. 427 99	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Gesamt	2.366,0	3.244,0	1.607,5	1.920,5	3,5	3,5	755,0	1.320,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.234,0	3.112,0	1.475,5	1.788,5	3,5	3,5	755,0	1.320,0
Familienkasse	132,0	132,0	132,0	132,0				

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Gesamt	2.140,0	2.250,0	1.120,0	970,0	1.020,0	1.280,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Planstellen und Stellen								
Gesamt	39.645,5	39.711,5	5.180,5	5.421,0	34.399,0	34.223,5	66,0	67,0
Leerstellen								
Gesamt	1.417,0	1.317,0	685,0	638,0	732,0	679,0		

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig			Sonstige
		2014	2015	2016	2017	2018ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	849,0						849,0
kw-Vermerke							
Gesamt	1.818,0	57,0	58,0	158,5	101,5	1.500,0	

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Gesamt	439,0	607,0	73,0	119,0	366,0	488,0		

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2015	2014
Gesamt	4.549,0	5.337,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung
Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427
liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2015	2014	2015	2014
Gesamt	54.894,0	53.329,0	3.481,5	3.276,0
B 7	1,0	1,0		
B 6	4,0	4,0		
B 5				
B 3	4,0	4,0		
B 2	5,0	6,0		
A 16 + Z	16,0	16,0		
A 16	36,0	41,0		
A 15	269,0	294,0		
A 14	387,0	467,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0		
A 13 gD	1.109,5	1.122,0	8,0	5,0
A 12	960,5	1.059,5	22,0	23,0
A 11	4.228,5	4.318,5	150,0	160,0
A 10	3.828,5	3.923,5	109,0	114,0
A 9 gD				
A 9 mD + Z	1,0	1,0		
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	79,5	79,5	1,0	1,0
A 6 mD				
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5	9,0	9,0		
A 4				
C 3	17,0	17,0		
C 2	3,0	3,0		
W 3	1,0	1,0		
W 2	18,0	18,0		
AT III	14,0	14,0		
AT II	34,0	28,0	1,0	1,0
AT I	330,0	317,0	2,0	2,0
I	1.357,0	1.213,0	17,0	16,0
II	1.322,0	1.202,0	42,0	37,0
III	4.583,5	4.257,5	132,5	85,5
IV	14.830,0	13.586,0	373,5	334,0
V	17.443,5	17.319,5	1.417,0	1.275,0
VI	1.661,5	1.621,0	931,5	889,0
VII	1.410,0	1.355,0	272,0	330,5
VIII	788,5	888,5		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2015	2014
Gesamt	39.645,5	39.711,5
B 6	1,0	1,0
B 5		
B 3	1,0	
B 2	3,0	2,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	7,0	9,0
A 15	23,0	23,0
A 14	69,5	69,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	287,5	278,0
A 12	216,5	216,5
A 11	1.890,5	1.990,5
A 10	1.793,5	1.873,5
A 9 gD	35,0	35,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	613,0	683,0
A 6 mD		
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4		
C 3		
C 2		
W 3		
W 2		
AT III		1,0
AT II	9,0	11,0
AT I	57,0	55,0
I	246,0	247,0
II	249,5	261,0
III	2.469,5	2.374,5
IV	22.374,0	22.347,0
V	8.340,0	8.274,0
VI	712,0	712,0
VII	5,5	5,5
VIII	2,5	2,5

Hinweis: ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z.B. Leitung)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitel 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	102
422 01	41
428 01	60
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	140
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

zusammen	44
422 01	8
428 01	36
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	31
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung ¹⁾
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 5, B 3)
B 6/B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 3) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 6, B 5)
B 2/B 3	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist.
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2/B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung ¹⁾
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor
C 2	Professorin/Professor
W 3	Professorin/Professor
W 2	Professorin/Professor

¹⁾ Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr														
	2015		2014		Ist-Besetzung am 1. Februar 2014 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
						Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	11.413,0	11.833,5	9.769,0											19,0	439,5
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte															
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)															
Gesamt	11.120,0	11.527,5	9.498,0											16,0	423,5
B 7	1,0	1,0	1,0												
B 6	4,0	4,0	4,0												
B 5															
B 3	4,0	4,0	3,0												
B 2	5,0	6,0	4,0												1,0
A 16 + Z	16,0	16,0	9,0												
A 16	36,0	41,0	34,0												5,0
A 15	269,0	294,0	218,0												25,0
A 14	387,0	467,0	309,0												80,0
A 13 hD	99,0	99,0	88,0												
A 13 gD	1.109,5	1.122,0	1.048,0												12,5
A 12	960,5	1.059,5	580,0											1,0	100,0
A 11	4.228,5	4.318,5	3.747,0											10,0	100,0
A 10	3.828,5	3.923,5	3.390,0											5,0	100,0
A 9 gD															
A 9 mD + Z	1,0	1,0													
A 9 mD	27,0	27,0	10,5												
A 8	15,5	15,5	15,5												
A 7	79,5	79,5	21,0												
A 6 mD															
A 6 eD	1,0	1,0													
A 5	9,0	9,0	6,0												
A 4															
C 3	17,0	17,0	4,0												
C 2	3,0	3,0													
W 3	1,0	1,0													
W 2	18,0	18,0	6,0												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
 - Personalhaushalt -
Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen
 Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2015	2014	Ist-Besetzung am 1. Februar 2014 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Familienkasse														
Gesamt	293,0	306,0	271,0										3,0	16,0
B 7														
B 6														
B 5														
B 3														
B 2														
A 16 + Z														
A 16														
A 15														
A 14	3,0	3,0	3,0											
A 13 hD														
A 13 gD	8,0	5,0	5,0										3,0	
A 12	22,0	23,0	16,0											1,0
A 11	150,0	160,0	148,0											10,0
A 10	109,0	114,0	98,0											5,0
A 9 gD														
A 9 mD + Z														
A 9 mD														
A 8														
A 7	1,0	1,0	1,0											
A 6 mD														
A 6 eD														
A 5														
A 4														
C 3														
C 2														
W 3														
W 2														

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2015	2014	Ist-Besetzung am 1. Februar 2014*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Gesamt	5.180,5	5.421,0	4.390,0									11,5	252,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5													
B 3	1,0											1,0	
B 2	3,0	2,0	2,0									1,0	
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	7,0	9,0	3,0										2,0
A 15	23,0	23,0	11,0										
A 14	69,5	69,5	32,0										
A 13 hD	4,0	4,0	4,0										
A 13 gD	287,5	278,0	276,0									9,5	
A 12	216,5	216,5	142,0										
A 11	1.890,5	1.990,5	1.709,0										100,0
A 10	1.793,5	1.873,5	1.479,0										80,0
A 9 gD	35,0	35,0	9,0										
A 9 mD + Z	14,0	14,0											
A 9 mD	116,0	116,0	82,0										
A 8	76,5	76,5	76,5										
A 7	613,0	683,0	557,5										70,0
A 6 mD													
A 6 eD	26,5	26,5	5,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4													
C 3													
C 2													
W 3													
W 2													

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Leiterin/Leiter des IT-Systemhauses	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Direktorin/Direktor im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Direktorin/Direktor im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Direktorin/Direktor der ZAV	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
 - Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter, zgl. Expertin/Experte im Geschäftsbereich Finanzen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereiches Operative Steuerung SC im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen im Geschäftsbereich Einkauf des BA-SH	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit im Ärztlichen Dienst des BA-SH	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter Angewandte Forschung und Entwicklung des Berufspsychologischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Leiterin/Leiter der Prüfstelle ESF/EGF im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Projektmanagerin/Projektmanager Zentrales Projektmanagement im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der FBA	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs IT-Systeme Finanzen/Rechnungswesen im BA-SH	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tätigkeitsebenen			Neue Stellen/Stellenwegfall										
	2015	2014	Ist-Besetzung am 1. Februar 2014	ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Titel 428 01 - Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außer tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer													
Gesamt	46.962,5	44.771,5	39.876,0	1.968,0	103,5			94,0	6,0	6,0	512,5	92,0	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)													
Gesamt	43.774,0	41.801,5	37.486,0	1.665,5	103,5				6,0	6,0	461,5	51,0	
AT III	14,0	14,0	11,0										
AT II	34,0	28,0	20,0	2,0					3,0		1,0		
AT I	330,0	317,0	240,0	3,0					3,0	3,0	10,0		
I	1.357,0	1.213,0	886,0	48,0	1,0					3,0	100,0		
II	1.322,0	1.202,0	887,0	106,5							13,5		
III	4.583,5	4.257,5	2.968,0	135,5	0,5						200,0	9,0	
IV	14.830,0	13.586,0	13.586,0	1.151,5	0,5						101,0	8,0	
V	17.443,5	17.319,5	15.332,0	122,0	1,0						3,0		
VI	1.661,5	1.621,0	1.621,0	8,0	0,5						33,0		
VII	1.410,0	1.355,0	1.355,0	89,0								34,0	
VIII	788,5	888,5	580,0		100,0								
Familienkasse													
Gesamt	3.188,5	2.970,0	2.390,0	302,5				94,0			51,0	41,0	
AT III													
AT II	1,0	1,0	1,0										
AT I	2,0	2,0	2,0										
I	17,0	16,0	5,0	1,0									
II	42,0	37,0	15,0	9,0								4,0	
III	132,5	85,5	74,0	38,0							9,0		
IV	373,5	334,0	251,0	32,5							8,0	1,0	
V	1.417,0	1.275,0	1.067,0	146,0				1,0				3,0	
VI	931,5	889,0	776,0	76,0				0,5				33,0	
VII	272,0	330,5	199,0					92,5			34,0		
VIII													

Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Gesamt	1.607,5	1.920,5			313,0							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.475,5 ^{*)}	1.788,5			313,0							
Familienkasse	132,0	132,0										

Titel 427 19 - Studierende

Studierende	1.120,0	970,0		150,0								
-------------	---------	-------	--	-------	--	--	--	--	--	--	--	--

Titel 427 19 - Auszubildende, Fachinformatiker/-innen, Praktikanten/-innen

Gesamt	1.320,0	1.580,0		20,0	280,0							
Auszubildende	880,0	1.160,0			280,0							
Fachinformatiker/-innen	140,0	120,0		20,0								
Praktikanten/-innen	300,0	300,0										

Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte

Gesamt	3,5	3,5										
--------	-----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Titel 427 99 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes

Gesamt	755,0	1.320,0			565,0							
--------	-------	---------	--	--	-------	--	--	--	--	--	--	--

^{*)} darunter sind Ermächtigungen im Umfang von 298,5 gegenfinanziert (180,5 Dienstleistung Grundsicherung inkl. Wirkungsforschung u. Statistik SGB II, 26 üKo, 92 u.a. Drittmittel)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebenen	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2015	2014	Ist-Besetzung am 1. Februar 2014	Neue Stellen/Stellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw-Vermerke										
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Titel 428 01 - Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer														
Gesamt	34.465,0	34.290,5	28.714,0	4,0	13,0		57,0					252,0	11,5	
AT III		1,0	1,0		1,0									
AT II	9,0	11,0	10,0										2,0	
AT I	57,0	55,0	49,0									2,0		
I	246,0	247,0	140,0	2,0	3,0									
II	249,5	261,0	157,0	2,0	4,0								9,5	
III	2.469,5	2.374,5	1.383,0		3,0		2,0					100,0		
IV	22.374,0	22.347,0	17.981,5				53,0					80,0		
V	8.340,0	8.274,0	8.274,0		2,0		2,0					70,0		
VI	712,0	712,0	712,0											
VII	5,5	5,5	5,5											
VIII	2,5	2,5	1,0											

Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Gesamt	4.549,0	5.337,0			788,0								
--------	---------	---------	--	--	-------	--	--	--	--	--	--	--	--

Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01, 428 11 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
zu Tit. 422 01						
Gesamt	1.117	1.126	1.102	1.116	15	10
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	330	370	325	366	5	4
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	787	756	777	750	10	6
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	171	160	171	160		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	616	596	606	590	10	6
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG						
Gesamt	940	947	888	902	52	45
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen						
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	940	947	888	902	52	45

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01						
Gesamt	32	41	27	41	5	
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	1	41		41	1	
3. In-sich-Beurlaubung						
Gesamt	31		27		4	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	11		11			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	20		16		4	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG						
Gesamt		7		14	7	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen						
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen		7		14	7	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Leerstellenübersicht

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2015	2014	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	685	638	49	2
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt				
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	73	75		2
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	612	563	49	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	44	43	1	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	568	520	48	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG				
Gesamt	732	679	53	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen				
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	732	679	53	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
zu Tit. 422 01						
Gesamt	326	538	315	517	11	21
B 7						
B 6						
B 5						
B 3		1		1		
B 2	1	1	1	1		
A 16 + Z						
A 16	1	1	1	1		
A 15	10	17	10	17		
A 14	18	31	17	30	1	1
A 13 hD	6	10	6	10		
A 13 gD	49	80	48	79	1	1
A 12	52	90	52	89		1
A 11	127	205	119	189	8	16
A 10	62	102	61	100	1	2
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		212		202		10
B 7						
B 6						
B 5						
B 3		1		1		
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15		7		7		
A 14		13		13		
A 13 hD		4		4		
A 13 gD		31		31		
A 12		38		37		1
A 11		78		70		8
A 10		40		39		1
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2015	2014	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	73	119		46
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14	1	2		1
A 13 hD				
A 13 gD	8	14		6
A 12	5	6		1
A 11	33	51		18
A 10	24	44		20
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD	1	1		
A 8	1	1		
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt	1.145	1.610	1.074	1.501	71	109
AT III						
AT II						
AT I						
I	13	16	13	16		
II	18	20	17	19	1	1
III	98	133	96	129	2	4
IV	250	345	242	333	8	12
V	508	701	479	661	29	40
VI	173	273	150	234	23	39
VII	64	87	56	74	8	13
VIII	21	35	21	35		

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt		465		427		38
AT III						
AT II						
AT I						
I		3		3		
II		2		2		
III		35		33		2
IV		95		91		4
V		193		182		11
VI		100		84		16
VII		23		18		5
VIII		14		14		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2015	2014	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Gesamt	366	488		122
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II	3	6		3
III	13	20		7
IV	123	166		43
V	179	234		55
VI	48	62		14
VII				
VIII				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2015	2014	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
zu Tit. 422 01				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt				
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	133,0	133,0		
Familienkasse	1,0	1,0		
A 9 mD + Z				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0	In Tätigkeitsebene V	
Familienkasse				
A 9 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	27,0	27,0		
Familienkasse				
A 8				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	15,5	15,5		
Familienkasse				
A 7				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	79,5	79,5		
Familienkasse	1,0	1,0		
A 6 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)			In Tätigkeitsebene VI	
Familienkasse				
A 6 eD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0		
Familienkasse				
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)				
Familienkasse				
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	9,0	9,0	In Tätigkeitsebene VII	
Familienkasse				
A 4				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)				
Familienkasse				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe	2015	2014	nachricht-	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	kw zum 31.12....		lich	2014	2015	2016		2017
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)								
Familienkasse								

zu Tit. 428 01

Tätigkeitsebene	2015	2014	nachricht-	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	kw zum 31.12....		lich	2014	2015	2016		2017
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5.860,0	3.241,0			300,0	1.766,0	1.475,5	2.318,5
Familienkasse	288,0	382,0	94,0		171,5	116,5		
III								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	507,0	129,0			175,0	103,0	26,0	203,0 ^{*)}
Familienkasse								
IV								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.052,5	572,0			25,0	252,0	320,0	1.455,5 ^{*)}
Familienkasse								
V								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.219,5	1.659,0			50,0	889,0	770,5	510,0
Familienkasse		1,0	1,0					
VI								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	700,0	630,0			20,0	354,0	276,0	50,0
Familienkasse	32,5	33,0	0,5			32,5		
VII								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	250,0	220,0			20,0	137,0	83,0	10,0
Familienkasse	255,5	348,0	92,5		171,5	84,0		
VIII								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	131,0	31,0			10,0	31,0		90,0
Familienkasse								

^{*)} darunter 818,5 kw-Vermerke (745,5 TE IV, 73 TE III) für „Interne ganzheitliche Integrationsleistung im SGB III“ (Inga)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

ku-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2015	2014	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Ver- änderung gegenüber dem Vorjahr
zu Tit. 422 01				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt	849,0	919,0		
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	613,0	683,0		
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	26,5	26,5		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht- lich	davon			
		2014	2015	2016	2017	2018 ff.
Gesamt						

zu Tit. 428 01

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12....	nachricht- lich	davon			
		2014	2015	2016	2017	2018 ff.
Gesamt	1.818,0 1.375,0	57,0	58,0	158,5	101,5	1.500,0
II						
III	5,0 7,0	2,0	2,0	3,0		
IV	1.651,5 1.340,5	53,0	54,0	143,5	90,0	1.364,0
V	161,5 27,5	2,0	2,0	12,0	11,5	136,0
VI						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Personalausgaben

In TEUR

- Angaben in den Spalten 2, 4, 6, 8 und 9 bis 2013 Bestandszahlen, 2014 und 2015 Bedarfszahlen -

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2012	108.536,0	5.309.350	95.998,5	4.789.600	12.537,5	519.750	3.133	4.350
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.518,5	3.136.350	57.964,0	2.959.500	6.554,5	176.850	2.001	3.433
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	3.478,0		3.478,0					
Familienkasse	3.841,0		3.709,0		132,0		56	229
Kapitel 6 ¹⁾	44.017,5	2.173.000	38.034,5	1.830.100	5.983,0	342.900	1.132	917
2013	107.556,0	5.085.800	96.456,0	4.792.500	11.100,0	293.300	3.263	3.277
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	62.942,0	3.121.800	57.167,5	2.977.700	5.774,5	144.100	2.113	2.813
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	3.517,0		3.517,0					
Familienkasse	3.466,0		3.334,0		132,0		59	174
Kapitel 6 ¹⁾	44.614,0	1.964.000	39.288,5	1.814.800	5.325,5	149.200	1.150	768
2014	107.147,5	5.383.700	96.316,5	5.084.000	10.831,0	299.700	3.390	2.755
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	62.099,0	3.222.500	56.605,0	3.087.700	5.494,0 ³⁾	134.800	2.073	2.148
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	4.482,0		4.012,5		469,5 ⁴⁾			
Familienkasse	3.408,0		3.276,0		132,0		55	130
Kapitel 6 ¹⁾	45.048,5	2.161.200	39.711,5	1.996.300	5.337,0	164.900	1.317	607
2015	107.076,0	5.621.000	98.021,0	5.313.500	9.055,0	307.500	3.474,0	1.910
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	62.881,5	3.376.200	58.375,5	3.252.600	4.506,0	123.600	2.057	1.471
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	4.485,5		4.279,0		206,5			
Familienkasse	3.613,5		3.481,5		132,0		67,0	82
Kapitel 6 ¹⁾	44.194,5	2.244.800	39.645,5	2.060.900	4.549,0	183.900	1.417,0	439

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung.

Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung.

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

³⁾ im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist

⁴⁾ kein Aufwuchs im Ist

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

- Personalhaushalt -

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2015 und 2014

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen

		BA Gesamt							
		2015	2014						
Gesamt		62.881,5	62.099,0						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besond. DStn. (ohne Familienkasse)				außerdem			
				Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Zwischensumme Plankräfte		54.894,0	53.329,0	3.481,5	3.276,0	2.057,0	2.073,0	1.471,0	2.148,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	11.120,0	11.527,5	293,0	306,0	1.117,0	1.126,0	326,0	538,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	43.396,0	41.442,5	3.185,5	2.967,0	940,0	947,0	1.145,0	1.610,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	378,0	359,0	3,0	3,0				
		BA Gesamt							
		2015	2014						
Zwischensumme Nachwuchskräfte		2.140,0	2.250,0						
Studierende	427 19	1.120,0	970,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	1.020,0	1.280,0						
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		2.366,0	3.244,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.607,5	1.920,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Sonderprogramme	427 09	3,5	3,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungs- beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	427 99	755,0	1.320,0						

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2015

Stellen für Plankräfte		93 %
Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag		4 %
Ermächtigungen für Nachwuchskräfte		3 %

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
 - Personalhaushalt -
**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den
 Haushaltsplänen 2015 und 2014**
 - ohne Praktikantinnen und Praktikanten -
 Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2015	2014				
Gesamt		44.194,5	45.048,5				
				außerdem			
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2015	2014	2015	2014	2015	2014
Zwischensumme Plankräfte		39.645,5	39.711,5	1.417,0	1.317,0	439,0	607,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	5.180,5	5.421,0	685,0	638,0	73,0	119,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	34.399,0	34.223,5	732,0	679,0	366,0	488,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	66,0	67,0				
		BA gesamt					
		2015	2014				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	4.549,0	5.337,0				

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2015

Stellen für Plankräfte		90 %
Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Vertrag		10 %

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse
und Grundsicherung**

Gesamt Kapitel 5 und 6		98.021,0
I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)		
davon		
a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	50.163,0	51 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	3.933,5	4 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	43.924,5	45 %
II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung		
Gesamt aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5		58.375,5
a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung <u>ausschließlich</u> der Aufgaben für Grundsicherung		50.163,0
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse davon		3.933,5
Familienkassen (einschließlich Direktion)		3.481,5
Service Center Familienkasse		382,0
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)		3,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)		59,0
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)		8,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

Anteile für Grundsicherung davon	4.279,0
-------------------------------------	---------

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung ¹⁾

Gesamt	3.762,5
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	576,0
Dezentrale und zentrale IT	476,5
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	100,0
Rückübertragung Reha	20,0
Service Center ²⁾	686,0
Prozessvertretung	17,5
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Interner Service	1.339,5
Inkasso/Zentralkasse	299,5
Qualifizierung	112,5
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	32,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

d) Stellen für Plankräfte für die zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger für den Bereich Grundsicherung

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	516,5
AT I	10,5
A 16	1,0
A 15	2,0
A 14/I	73,5
A 13/II	122,0
A 11/III	229,5
A 10/IV	37,0
V	30,5
VI	9,5
VII	1,0

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

²⁾ zuzüglich 528,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015
- Personalhaushalt -

III. Kapitel 6 - Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Gesamt im Kapitel 6 **39.645,5**

a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung) ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung (üKo, Dienstleistungen für die Grundsicherung) 38.436,0

b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung (üKo)

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl	
Gesamt		681,0
AT III		
AT II	1,0	
AT I	20,0	
B 6	1,0	
B 2	3,0	
A 16	4,0	
A 15	1,0	
A 14/I	132,0	
A 13/II	89,0	
A 11/III	387,5	
A 10/IV	21,0	
V	4,5	
VI	17,0	

c) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für die Grundsicherung

Gesamt		528,5
Service Center	528,5	

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2013	voraus- sichtliche Ausgaben 2014	Bindungen fällig 2016 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2016
Gesamt a) bis c)						26.000	13.890	13.395
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR	13.235	310	1.155	0	11.770	7.880	3.890	3.395
Baden-Württemberg								
AA Aalen								
Brandschutzmaßnahmen	695	0	0	0	695	600	95	95
AA Balingen								
Brandschutzmaßnahmen	1.270	0	30	0	1.240	700	540	540
AA Stuttgart								
Brandschutzmaßnahmen	890	0	30	0	860	700	160	160
Hessen								
AA Offenbach								
Umbau wegen Aufgabe angrenzenden Gebäudes	1.995	0	30	0	1.965	670	1.295	800
AA Frankfurt								
BiZ-Größere-Inhalte	1.125	0	50	0	1.075	1.075	0	0
Nord								
AA Hamburg								
BiZ-Größere-Inhalte	1.850	0	30	0	1.820	1.020	800	800
Jobcafe	610	0	30	0	580	580	0	0
Niedersachsen-Bremen								
AA Bremen-Bremerhaven								
Flächenmaßnahme	800	0	0	0	800	400	400	400
Nordrhein-Westfalen								
AA Düsseldorf								
BiZ-Größere-Inhalte	1.418	0	30	0	1.388	788	600	600
Sachsen								
AA Plauen								
Flächenmaßnahme	795	295	0	0	500	500	0	0
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Halle								
Brandschutzmaßnahmen	924	15	360	0	549	549	0	0
AA Wittenberg								
Brandschutzmaßnahmen	863	0	565	0	298	298	0	0
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR						3.076	0	0
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin Süd								
Modernisierung Gebäudetechnik						180	0	0

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2013	voraus- sichtliche Ausgaben 2014	Bindungen fällig 2016 ff.	ver- bleiben	Bedarf an	
						Ausgabe- mitteln	Verpflichtungs- ermächtigungen
						insgesamt	fällig 2016
Baden-Württemberg							
AA Freiburg							
Energetische Maßnahme						140	0
Bayern							
AA Bamberg							
Umbau wegen Vermietung von Teilflächen						175	0
Energetische Maßnahme						386	0
AA München							
Erweiterung der zentralen Hauptinformation						136	0
AA Regensburg							
Sonnenschutzvorrichtungen						140	0
Nord							
AA Lübeck							
Revitalisierung Aufzugsanlage						250	0
Nordrhein-Westfalen							
AA Recklinghausen							
Installation von Sonnenschutz im Treppenhaus						153	0
AA Herford							
Energetische Dachsanierung						250	0
Sachsen							
AA Pirna							
Flächenmaßnahme						150	0
Sachsen-Anhalt-Thüringen							
AA Suhl							
Brandschutzmaßnahmen						126	0
AA Gotha							
Flächenmaßnahme						150	0
Service-Haus							
VZ-BA							
Modernisierung Aufzugsanlagen						200	0
Installation einer Echtzeitmessung der Temperatur/Feuchtigkeit in den RZ						140	0
USV-Konzeption Tafelhofstraße						500	0
c) sonstige Baumaßnahmen						15.044	10.000
							10.000

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; Gst = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2013	voraus- sichtliche Ausgaben 2014	Bindungen fällig 2016 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2016
Gesamt		145.490	14.572	15.542	0	115.376	23.000	92.500	42.800
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							8.924	69.527	30.064

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (darunter neue Maßnahmen in Fettdruck):

Nordrhein-Westfalen

AA Dortmund									
Einbau einer Klimaanlage im Dienstgebäude ^{1,2}	0505/ 0506	3.865	327	1.156	0	2.382	974	1.408	1.200
RD NRW									

Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	14.950	658	1.705	0	12.587	4.400	8.187	5.000
--	------	--------	-----	-------	---	--------	-------	-------	-------

AA Oberhausen									
Sanierung der Fassade ¹	0508	6.000	0	427	0	5.573	2.500	3.073	2.000

AA Mönchengladbach									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0509	11.200	0	0	0	11.200	400	10.800	5.000

Hessen

AA Kassel									
Fenster austausch, Fassadensanierung, Sanierung TGA ¹	0603	25.600	0	0	0,00	25.600	500	25.100	5.000

Baden-Württemberg

AA Heilbronn									
Brandschutz	0905	5.500	1.773	2.556	0	1.171	1.171	0	0

AA Rottweil									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen¹	0908	6.700	0	0	0	6.700	200	6.500	2.500

Nord

AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0202	14.264	914	2.588	0	10.762	4.935	5.827	3.214

Niedersachsen-Bremen

AA Hannover									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0301	10.456	9.384	504	0	568	568	0	0

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2013	voraus- sichtliche Ausgaben 2014	Bindungen fällig 2016 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2016
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0304	11.000	0	2.556	0	8.444	700	7.744	4.000
AA Stade									
Sanierungsmaßnahmen, Flächenoptimierung¹	0305	3.500	0	0	0	3.500	150	3.350	2.500
Service-Haus									
Verwaltungszentrum der Bundesagentur									
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung ¹	2003	4.200	15	0	0	4.185	350	3.835	3.000
Erneuerung GLT ¹	2008	5.000	0	80	0	4.920	750	4.170	2.300
Hochschule der BA									
HdBA Mannheim									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	16.300	1.456	3.651	0	11.193	3.000	8.193	4.000
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung ¹	0704	6.955	45	319	0	6.591	2.400	4.191	3.000
Zur Rundung							2	122	86

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

² Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 2.127,5 TEUR (AA Dortmund)

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2016
Gesamt		12.000	500	500
Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		2.590	500	500
Zentrale Maßnahmen				
Summe		2.590	500	500
Zentrale	2. Welle BiZ-Flächeneinführung	2.515	500	500
Zentrale	KontaktPlus, DSE-Arbeitsplätze	75	0	0
Einjährige Maßnahmen		3.504	0	0
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale Maßnahmen				
Summe		135	0	0
Zentrale	BA vor Ort, DSE-Arbeitsplätze/Terminals	135	0	0
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Summe		3.369	0	0
AA Köln	Bürolandschaften	575	0	0
IS VZ	Ergänzungs-/Neumöblierung nach Umzug IAB in RD-Gebäude, Folgeumzüge	500	0	0
IS Nürnberg	Neumöblierung nach Umzug der RD BY in die Thomas-Mann-Str.	444	0	0
AA Köln	Ergänzungs-/Neumöblierung Sicherheitskonzept	432	0	0
HdBA	Austausch Regalanlage Bibliothek (kommt in 2014 nicht mehr zur Umsetzung)	400	0	0
IS VZ	Möblierung Sitzungssäle	300	0	0

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2016
IS VZ	Sicherstellung ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung durch zusätzliche Schreibtischlampen	250	0	0
AA Gera	Ergänzungs-/Neumöblierung Sicherheitskonzept	169	0	0
AA Halle	Ergänzungs-/Neumöblierung Sicherheitskonzept	158	0	0
AA Eberswalde	Austausch defekte Möbel	141	0	0
Sonstige Beschaffungen		5.906	0	0
Einjährige Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		5.906	0	0
Dezentrale Maßnahmen				
Summe		5.906	0	0

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; HdBA = Hochschule der BA; IAB= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01 Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	645.600	485.600	472.153

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei Titel 424 01 im Kapitel 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 561.500 TEUR
aus Kapitel 6 Titel 424 01: 84.100 TEUR

M e h r , weil ab Beginn 2015 eine Erhöhung des Zuweisungssatzes, der sich an den ruhegehaltstfähigen Entgelten der Beamtenbesoldung bemisst, von 60 Prozent auf 80 Prozent vorgesehen ist.

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	144.000	143.000	149.037

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	1.000	800	448

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

Ausgaben

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	1.000	700	769

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	330.000	310.000	289.023

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Altersgeldgesetz (AltGG)
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	400	650	459

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	60.000	52.000	49.505

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
919 01	<p>Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherrn an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:</p> <p>099 01, 161 01, 231 01, 359 01</p>	399.200	266.050	281.882

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

M e h r , weil sich die Zuweisungsbeträge voraussichtlich erhöhen.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Soll 2014 - TEUR -	Ist 2013 - TEUR -
	Beiträge	645.600	485.600	472.153
	Verwaltungseinnahmen	144.000	143.000	149.037
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.000	800	448
	Gesamteinnahmen	790.600	629.400	621.638
	Personalausgaben	391.400	363.350	339.756
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	399.200	266.050	281.882
	Gesamtausgaben	790.600	629.400	621.638

